

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 14	München, den 31. Mai	1994
Datum	Inhalt	Seite
24. 5. 1994	Gesetz zur Anpassung des Bayerischen Landesrechts an das Abkommen vom 2. Mai 1992 über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR-Anpassungsgesetz) 17-2-W	392
5. 5. 1994	Bekanntmachung der Neufassung des Gesetzes über die behördliche Organisation des Bauwesens, des Wohnungswesens und der Wasserwirtschaft 200-25-I	393
12. 5. 1994	Bekanntmachung des Abkommens zwischen den Ländern der Bundesrepublik Deutschland zur Regelung der Zuständigkeit für die Feststellung der Gleichwertigkeit von in der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik erworbenen Bildungsabschlüssen im Fachschulbereich 105-3-2-K	395
17. 5. 1994	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die förmliche Festlegung des städtebaulichen Entwicklungsbereichs „Straubing-Sand“ im Verbandsgebiet des Zweckverbands „Industriegebiet mit Donau-Hafen Straubing-Sand“ 2131-3-8-I	397
17. 5. 1994	Verordnung über den Erwerb der Zusatzqualifikation zur Erstellung der bautechnischen Nachweise im Sinn der Art. 70 und 80 der Bayerischen Bauordnung (Zusatzqualifikationsverordnung-Bau – ZQualVBau) 2132-1-22-I	401
13. 5. 1994	Zwölfte Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Festsetzung von Curricularnormwerten .. 2210-8-2-4-K	405
13. 5. 1994	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Errichtung einer staatlichen Berufsfachschule für Hauswirtschaft und Kinderpflege Krumbach im Jahre 1972 2236-4-3-6-K	406
16. 5. 1994	Verordnung über die Vergabe von Studienplätzen durch die Hochschulen (Hochschulvergabeverordnung – HSchVV) 2210-8-2-2-K	407
18. 5. 1994	Verordnung über die vorläufige Organisation der Fachhochschulen Amberg-Weiden, Deggendorf, Hof und Ingolstadt 2210-4-2-1-K	419
20. 5. 1994	Vierte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Festsetzung von Studentenwerksbeiträgen 2210-1-1-7-2-K	420
20. 5. 1994	Verordnung zur Sicherstellung der Personalvertretung anlässlich der ersten Stufe der Ämterneueorganisation im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten 2035-10-E	421
24. 5. 1994	Verordnung zur Änderung der Bauaufsichtlichen Verfahrensverordnung, der Bautechnischen Prüfungsverordnung und der Gebührenordnung für Prüferämter und Prüfingenieure 2132-1-2-I, 2132-1-11-I, 2132-1-12-I	422

17-2-W

Gesetz
zur Anpassung des Bayerischen Landesrechts
an das Abkommen vom 2. Mai 1992
über den Europäischen Wirtschaftsraum
(EWR-Anpassungsgesetz)

Vom 24. Mai 1994

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1

Änderung des
Bayerischen Landeserziehungsgeldgesetzes

Das **Gesetz zur Gewährung eines Landeserziehungsgeldes und zur Ausführung des Bundeserziehungsgeldgesetzes (Bayerisches Landeserziehungsgeldgesetz – BayLErzGG)** vom 12. Juni 1989 (GVBl S. 206, BayRS 2170-3-A) wird wie folgt geändert:

Art. 1 Abs. 1 Nr. 5 erhält folgende Fassung:

„5. die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum besitzt.“

§ 2

Änderung des Sachverständigengesetzes

Das **Gesetz über öffentlich bestellte und beeidigte Sachverständige – Sachverständigengesetz – SachvG** – (BayRS 702-1-W), geändert durch Gesetz vom 23. März 1989 (GVBl S. 89), wird wie folgt geändert:

Art. 2 Buchst. a wird gestrichen. Die bisherigen Buchstaben b bis g werden Buchstaben a bis f.

§ 3

Änderung des Gesetzes
zur Ausführung des Fleischhygienegesetzes

Das **Gesetz zur Ausführung des Fleischhygienegesetzes (AGFIHG)** vom 24. August 1990 (GVBl S. 336, BayRS 2125-6-1-I) wird wie folgt geändert:

1. Art. 1 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 2 Buchst. a zweiter Spiegelstrich werden nach dem Wort „Mitgliedstaaten“ die

Worte „oder anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum“ eingefügt.

- b) In Nummer 5 wird nach dem letzten Wort „miteinzubeziehen“ an Stelle eines Punktes ein Komma gesetzt und folgende Nummer 6 angefügt:

„6. hinsichtlich der fachlichen Anforderungen an das in der Fleischhygieneüberwachung tätige nicht-tierärztliche Personal nähere Bestimmungen zu erlassen über

- a) den Lehrgang
- b) die staatliche Prüfung
- c) den Befähigungsnachweis (Muster)
- d) die Fortbildung
- e) die Nachprüfung.“

2. In Art. 5 Abs. 1 Sätze 1 und 2 werden jeweils nach den Worten „innergemeinschaftlicher Handelsverkehr“ die Worte „und den Handelsverkehr mit anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum“ eingefügt.

§ 4

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1994 in Kraft.

München, den 24. Mai 1994

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Edmund Stoiber

200-25-I

**Bekanntmachung
der Neufassung des Gesetzes
über die behördliche Organisation
des Bauwesens, des Wohnungswesens
und der Wasserwirtschaft**

Vom 5. Mai 1994

Auf Grund des § 3 des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes Nr. 112 über die behördliche Organisation des Bauwesens und des Wohnungswesens vom 23. Dezember 1993 (GVBl S. 1045, BayRS 200-25-I) wird nachstehend der Wortlaut des Gesetzes über die behördliche Organisation des Bauwesens, des Wohnungswesens und der Wasserwirtschaft in der **vom 30. Dezember 1993 an geltenden Fassung** bekanntgemacht.

Die Neufassung ergibt sich aus den Änderungen durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes Nr. 112 über die behördliche Organisation des Bauwesens und des Wohnungswesens vom 23. Dezember 1993 (GVBl S. 1045).

München, den 5. Mai 1994

Bayerisches Staatsministerium des Innern

Dr. Günther Beckstein, Staatsminister

200-25-I

Gesetz
über die behördliche Organisation
des Bauwesens, des Wohnungswesens
und der Wasserwirtschaft
in der Fassung der Bekanntmachung
vom 5. Mai 1994

Art. 1

¹Das Bauwesen und das Wohnungswesen gehören zum Geschäftsbereich des Staatsministeriums des Innern. ²Die Wasserwirtschaft einschließlich Wasserbau gehört zum Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Landesentwicklung und Umweltfragen.

Art. 2

(1) ¹Zur Erfüllung der staatlichen Aufgaben des Bauwesens im Sinn von Art. 1 Satz 1 wird die Oberste Baubehörde im Staatsministerium des Innern errichtet. ²Sie ist eine Abteilung dieses Ministeriums mit eigenem Personal- und Sachhaushalt. ³Die Erfüllung der staatlichen Aufgaben im Bereich Wasserwirtschaft einschließlich Wasserbau obliegt dem Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen.

(2) ¹In der Mittelstufe werden die Aufgaben nach Absatz 1 von den Regierungen wahrgenommen. ²Die Staatsregierung bestimmt in der Verordnung nach Art. 5, von welchem Zeitpunkt an Satz 1 auch auf die staatlichen und die vom Bund übertragenen Bauaufgaben auf dem Gebiet der Finanzverwaltung Anwendung findet.

(3) In der Unterstufe werden die Aufgaben nach Absatz 1 von den nach besonderen Bestimmungen zuständigen Behörden wahrgenommen.

(4) Die Zuständigkeit der der Obersten Baubehörde unmittelbar unterstellten zentralen Dienststellen bleibt unberührt.

(5) Das verfassungsmäßige Selbstverwaltungsrecht der Gemeinden (Art. 83 der Verfassung) wird durch dieses Gesetz nicht berührt.

Art. 3

(1) ¹Die Staatsministerien haben sich in allen Bauangelegenheiten der Staatsbaubehörden zu bedienen. ²Über die ihnen zur Bestreitung ihres Bauaufwands zugewiesenen Haushaltsmittel verfügen sie selbständig.

(2) Die Staatsregierung bestimmt, von welchem Zeitpunkt an Absatz 1 Satz 1 auch auf die Bauangelegenheiten der *Oberfinanzdirektionen München und Nürnberg* sowie der Verwaltung der staatlichen Schlösser, Gärten und Seen Anwendung findet.

Art. 4

Die Zuständigkeit für Personalentscheidungen über die Beamten der Bauabteilungen der Oberfinanzdirektionen sowie der Technischen Vorprüfstellen und für die Ausübung der Dienstaufsicht durch die Oberfinanzdirektionen über Baubehörden der Unterstufe im Bereich der Bauaufgaben auf dem Gebiet der Finanzverwaltung und der übertragenen Bundesaufgaben wird durch gemeinsame Rechtsverordnung der Staatsministerien des Innern und der Finanzen geregelt.

Art. 5

Die Einrichtung und Organisation der Behörden für das Bauwesen, Wohnungswesen und die Wasserwirtschaft regelt die Staatsregierung.

Art. 6

Die zur Durchführung der Aufgaben nach Art. 1 Satz 1 erforderlichen Bestimmungen erläßt das Staatsministerium des Innern, die zur Durchführung der Aufgaben nach Art. 1 Satz 2 erforderlichen Bestimmungen das Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen, jeweils im Benehmen mit den beteiligten Staatsministerien.

Art. 7

Dieses Gesetz tritt am 1. April 1948 in Kraft. *)

*) Diese Vorschrift betrifft das Inkrafttreten des Gesetzes in der ursprünglichen Fassung vom 9. April 1948, GVBl S. 56. Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der späteren Änderungen ergibt sich aus den jeweiligen Änderungsgesetzen.

105-3-2-K

**Bekanntmachung
des Abkommens zwischen den Ländern
der Bundesrepublik Deutschland
zur Regelung der Zuständigkeit
für die Feststellung der Gleichwertigkeit
von in der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik
erworbenen Bildungsabschlüssen
im Fachschulbereich**

Vom 12. Mai 1994

Der Landtag des Freistaates Bayern hat mit Beschluß vom 14. April 1994 dem am 28. Oktober 1993 unterzeichneten Abkommen zwischen den Ländern der Bundesrepublik Deutschland zur Regelung der Zuständigkeit für die Feststellung der Gleichwertigkeit von in der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik erworbenen Bildungsabschlüssen im Fachschulbereich zugestimmt. Das Abkommen wird nachstehend bekanntgemacht.

Der Tag, an dem das Abkommen nach seinem Artikel 3 Satz 1 in Kraft tritt, wird im Gesetz- und Verordnungsblatt bekanntgegeben werden.

München, den 12. Mai 1994

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Edmund Stoiber

Abkommen
zwischen den Ländern der Bundesrepublik Deutschland
zur Regelung der Zuständigkeit
für die Feststellung der Gleichwertigkeit
von in der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik
erworbenen Bildungsabschlüssen
im Fachschulbereich

Das Land Baden-Württemberg,
 der Freistaat Bayern,
 das Land Berlin,
 das Land Brandenburg,
 die Freie Hansestadt Bremen,
 die Freie und Hansestadt Hamburg,
 das Land Hessen,
 das Land Mecklenburg-Vorpommern,
 das Land Niedersachsen,
 das Land Nordrhein-Westfalen,
 das Land Rheinland-Pfalz,
 das Saarland,
 der Freistaat Sachsen,
 das Land Sachsen-Anhalt,
 das Land Schleswig-Holstein und
 das Land Thüringen
 schließen folgendes Abkommen:

Artikel 1

Zuständige Stelle gemäß Artikel 37 Abs. 1 Satz 3 Einigungsvertrag für die Feststellung der Gleichwertigkeit eines in der Deutschen Demokratischen Republik erworbenen Bildungsabschlusses mit einem Fachschulabschluß oder Berufsfachschulabschluß ist – soweit keine anderen Regelungen getroffen sind – der für das Fach- und Berufsfachschulwesen zuständige Minister/Senator des vertragschließenden Landes, in dem die Einrichtung gelegen war, an der der Bildungsabschluß erworben wurde. Für Bildungsabschlüsse, die nach dem Beitritt der Deutschen Demokratischen Republik zur Bundesrepublik Deutschland im Beitrittsgebiet erworben wurden oder bis zum 31. Dezember 1993 erworben werden, gilt Satz 1 entsprechend.

Artikel 2

Die Gleichwertigkeitsstellung ist in allen vertragschließenden Ländern wirksam. Dabei richtet sich die Gleichwertigkeitsfeststellung nach den Kriterien, die die Ständige Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland festgelegt hat.

Artikel 3

Dieses Abkommen tritt mit Ablauf des Tages in Kraft, an dem beim Vorsitzenden der Ministerpräsidentenkonferenz die letzte der Ratifizierungs-

urkunden oder die Mitteilung hinterlegt wird, daß eine Ratifizierung nicht erforderlich ist. Der Vorsitzende der Ministerpräsidentenkonferenz teilt den Ländern den Zeitpunkt des Inkrafttretens mit.

Mainz, den 28. Oktober 1993

Für das Land Baden-Württemberg

Erwin Teufel

Für den Freistaat Bayern

Dr. Edmund Stoiber

Für das Land Berlin

Eberhard Diepgen

Für das Land Brandenburg

Dr. h. c. Manfred Stolpe

Für die Freie Hansestadt Bremen

Klaus Wedemeier

Für die Freie und Hansestadt Hamburg

Dr. Henning Voscherau

Für das Land Hessen

Hans Eichel

Für das Land Mecklenburg-Vorpommern

Dr. Berndt Seite

Für das Land Niedersachsen

Gerhard Schröder

Für das Land Nordrhein-Westfalen

Dr. h. c. Johannes Rau

Für das Land Rheinland-Pfalz

Rudolf Scharping

Für das Saarland

Oskar Lafontaine

Für den Freistaat Sachsen

Prof. Dr. Kurt Biedenkopf

Für das Land Sachsen-Anhalt

Prof. Dr. Werner Münch

Für das Land Schleswig-Holstein

Heide Simonis

Für das Land Thüringen

Dr. Bernhard Vogel

2131-3-8-I

**Verordnung
zur Änderung der
Verordnung über die förmliche Festlegung
des städtebaulichen Entwicklungsbereichs
„Straubing-Sand“
im Verbandsgebiet des Zweckverbands
„Industriegebiet mit Donau-Hafen Straubing-Sand“**

Vom 17. Mai 1994

Auf Grund des § 245 Abs. 9 des Baugesetzbuchs in Verbindung mit § 53 Abs. 1 des Städtebauförderungsgesetzes erläßt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

§ 1

§ 2 der Verordnung über die förmliche Festlegung des städtebaulichen Entwicklungsbereichs „Straubing-Sand“ im Verbandsgebiet des Zweckverbands „Industriegebiet mit Donau-Hafen Straubing-Sand“ vom 25. Juni 1987 (GVBl S. 192, BayRS 2131-3-8-I) erhält folgende Fassung:

„§ 2

(1) Der städtebauliche Entwicklungsbereich liegt südlich der Donau zwischen den Ortschaften Unteröbbling und Sand. Er wird begrenzt

– im Westen

durch die Hausgewandten und den westlichen Bereich der Heidteile,

– im Norden

durch das südliche Ufer der Donau bis hin zum Anwesen Bachl,

– im Osten

durch die Ortschaft Sand und die östlichen Teile der Sander Heide und des Unteren Sandfeldes,

– im Süden

im wesentlichen durch die Kreisstraße SR 12.

Der Entwicklungsbereich erstreckt sich damit im wesentlichen auf die Heidteile, den Sandacker, das Stiegelfeld, den Förgengarten, auf die Gebiete Am Kirchweg, Sander Heide und Unteres Sandfeld, die Ortschaft Haid sowie den gesamten Überschwemmungsbereich nördlich der Hangkante.

Der Entwicklungsbereich umfaßt eine etwa 218,0 ha große zusammenhängende Fläche. Davon liegen etwa 134,0 ha im Gebiet der Stadt Straubing, etwa 73 ha im Gebiet der Gemeinde Aiterhofen und etwa 11 ha im Gebiet der Gemeinde Parkstetten. Der städtebauliche Entwicklungsbereich ist in dem als **Anlage** beigefügten Kartenausschnitt M 1:25 000 durch Schraffur gekennzeichnet.

Der Entwicklungsbereich geht auch aus der Flurkarte M 1:5 000 vom 05. 01. 1994 (Blatt Nr. Sa 21b) hervor, die Bestandteil dieser Verordnung ist. Diese

Flurkarte wird vom Zweckverband Industriegebiet mit Donau-Hafen Straubing-Sand in 94315 Straubing, Stadtgraben 10, verwahrt und während der Dienstzeiten zu jedermanns Einsicht bereitgehalten.

(2) Die Entwicklungsbereichsgrenze verläuft

– im Westen

vom Südwestgrenzpunkt der Flur-Nr. 369/59 Gemarkung Reibersdorf nach Osten zum Nordwestgrenzpunkt der Flur-Nr. 2204 Gemarkung Ittling, vom vorher genannten Punkt weiter in südwestlicher Richtung entlang der Ostgrenze des Flurstücks Nr. 2190 Gemarkung Ittling bis zum Nordwestgrenzpunkt des Flurstücks Nr. 2193/1 Gemarkung Ittling; von diesem Punkt entlang der nördlichen Grundstücksgrenze bis zum Nordwestgrenzpunkt des Flurstücks Nr. 2195 Gemarkung Ittling; von hier entlang der Westgrenze des Flurstücks Nr. 2195 Gemarkung Ittling nach Süden bis zu dessen Südwestgrenzpunkt; vom vorher genannten Punkt weiter in südlicher Richtung in einer Parallelen zur westlichen Grundstücksgrenze des Flurstücks Nr. 2167 Gemarkung Ittling (Feldweg) im Abstand von 164 m bis zum Schnittpunkt der Nordgrenze des Flurstücks Nr. 2179 Gemarkung Ittling (Feldweg); von diesem Schnittpunkt entlang der nördlichen Grundstücksgrenze bis zum Nordostgrenzpunkt des Flurstücks Nr. 2179 Gemarkung Ittling; von hier waagrecht über den Feldweg mit der Flurstücks-Nr. 2167 Gemarkung Ittling bis zu dessen Ostgrenze; ab hier entlang der Ostgrenze des Feldweges mit der Flurstücks-Nr. 2167 Gemarkung Ittling nach Süden bis zu dessen Südostgrenzpunkt; von diesem Punkt senkrecht über die Straße mit der Flurstücks-Nr. 2061 Gemarkung Ittling bis zum Nordostgrenzpunkt des Flurstücks Nr. 2094 Gemarkung Ittling,

– im Süden

vom obengenannten Punkt in östlicher Richtung entlang der Südgrenze des Flurstücks Nr. 2061 Gemarkung Ittling (Straße) bis zu dessen Südostgrenzpunkt; von hier weiter in östlicher Richtung entlang der Südgrenze des Flurstücks Nr. 1071 Gemarkung Amselfing (Straße) bis zu dessen Südostgrenzpunkt,

– im Osten

vom vorgenannten Südostgrenzpunkt des Flurstücks Nr. 1071 Gemarkung Amselfing weiter entlang dessen Ostgrenze nach Norden bis zum

Nordostgrenzpunkt des Flurstücks Nr. 1071 Gemarkung Amselring; von diesem Punkt entlang der Südgrenze des Flurstücks Nr. 1080 Gemarkung Amselring nach Osten bis zu dem Punkt, der 85 m westlich des Südwestgrenzpunktes des Flurstücks Nr. 1081 Gemarkung Amselring auf der Südgrenze des Flurstücks Nr. 1080 liegt; vom vorgenannten Punkt in einer Geraden nach Norden bis zum Südostgrenzpunkt des Flurstücks Nr. 1027 Gemarkung Amselring (Feldweg); von hier weiter nach Norden entlang der Ostgrenze des Flurstücks Nr. 1027 Gemarkung Amselring bis zum Südwestgrenzpunkt des Flurstücks Nr. 1026 Gemarkung Amselring; von diesem Grenzpunkt entlang der Südgrenze des Flurstücks Nr. 1026 Gemarkung Amselring nach Osten bis zum Grenzstein, der 45 m östlich vom Südwestgrenzpunkt des Flurstücks Nr. 1026 Gemarkung Amselring liegt; von diesem Grenzstein in gerader Linie nach Norden zur Südspitze der Geflügelaufzuchtthalle auf dem Flurstück Nr. 1026 Gemarkung Amselring; von diesem Punkt in gerader Linie nach Westen zu dem Grenzstein, der 55 m südlich des Nordostgrenzpunktes des Flurstücks Nr. 1027 Gemarkung Amselring (Feldweg) auf dessen Ostgrenze liegt; von hier waagrecht über den Feldweg mit der Flur-Nr. 1027 Gemarkung Amselring nach Westen bis zu dessen Westgrenze; von diesem Schnittpunkt (Grenzstein) entlang der Nordgrenze des Flurstücks Nr. 1029 Gemarkung Amselring nach Westen in einem Abstand von 20 m bis zur Westgrenze des Flurstücks Nr. 1032 Gemarkung Amselring; von diesem Schnittpunkt waagrecht 30 m nach Westen; von hier in einer Geraden nach Norden im Abstand von 30 m zur Ostgrenze des Flurstücks Nr. 1031 Gemarkung Amselring bis zur Südgrenze des Flurstücks Nr. 1043 Gemarkung Amselring (Straße); von diesem Punkt entlang der Südgrenze der Straße 40 m nach Westen, von hier senkrecht über die Straße nach Norden bis zum nördlichen Grenzstein des Flurstücks Nr. 976 Gemarkung Amselring, der 50 m westlich des nordöstlichen Grenzsteins des Flurstücks Nr. 976 Gemarkung Amselring liegt; von hier entlang der Nordgrenze des Flurstücks Nr. 976 Gemarkung Amselring nach Westen bis zum Südostgrenzpunkt des Flurstücks Nr. 986/12 Gemarkung Amselring,

– im Norden

vom oben genannten Grenzpunkt entlang am südlichen Ufer der Donau in westlicher Richtung bis zum Südwestgrenzpunkt des Flurstücks Nr. 369/59 Gemarkung Reibersdorf.

(3) Der städtebauliche Entwicklungsbereich umfaßt folgende Flurstücke:

1. Stadt Straubing, Gemarkung Ittling

a) Flurstücke, die nur zum Teil im Entwicklungsbereich liegen:

Flurstücke-Nrn. 2061, 2119, 2135, 2167, 2180, 2181 und 2182

Nähere Beschreibung der Teilflurstücke 2061, 2119, 2135, 2167, 2180, 2181 und 2182:

Teilfläche aus dem Flurstück Nr. 2061 (Kreisstraße SR 12),

begrenzt im Norden, Osten und Süden durch die Flurstücksgrenze; im Westen durch die

nach Norden verlängerte westliche Grenze des Flurstücks Nr. 2094 bis zum Südostgrenzpunkt des Flurstücks Nr. 2099,

Teilfläche aus dem Flurstück Nr. 2119 (Haider Weg),

begrenzt im Norden, Osten und Süden durch die Flurstücksgrenze; im Westen durch die nach Norden verlängerte westliche Grenze des Flurstücks Nr. 2108 bis zum Südostgrenzpunkt des Flurstücks Nr. 2166;

Teilfläche aus dem Flurstück Nr. 2135 (Feldweg),

begrenzt im Norden, Osten und Süden durch die Flurstücksgrenze; im Westen durch die nach Süden verlängerte westliche Grenze des Flurstücks Nr. 2195;

Teilfläche aus dem Flurstück Nr. 2167 (Feldweg),

begrenzt im Westen, Norden und Osten durch die Flurstücksgrenze; im Süden durch die nach Osten verlängerte südliche Grenze des Flurstücks Nr. 2180;

Teilfläche aus dem Flurstück Nr. 2180,

begrenzt im Norden, Osten und Süden durch die Flurstücksgrenze, im Westen durch eine Gerade, die 164 m entfernt parallel zur östlichen Flurstücksgrenze verläuft;

Teilfläche aus dem Flurstück Nr. 2181,

begrenzt im Norden, Osten und Süden durch die Flurstücksgrenze; im Westen durch eine Gerade, die 164 m entfernt parallel zur östlichen Flurstücksgrenze verläuft;

Teilfläche aus dem Flurstück Nr. 2182,

begrenzt im Norden, Osten und Süden durch die Flurstücksgrenze; im Westen durch eine Gerade, die 164 m entfernt parallel zur östlichen Flurstücksgrenze verläuft.

b) Flurstücke, die vollständig im Entwicklungsbereich liegen:

Flurstücke Nrn. 2099, 2100, 2101, 2102, 2103, 2104, 2105, 2106, 2107, 2108, 2109, 2110, 2111, 2112, 2113, 2114, 2115, 2116, 2117, 2118, 2120, 2120/4, 2122, 2123, 2124, 2125, 2126, 2127, 2128, 2129, 2130, 2131, 2131/1, 2132, 2133, 2133/1, 2133/2, 2133/3, 2133/4, 2133/5, 2133/6, 2133/7, 2133/8, 2133/9, 2133/10, 2134, 2136, 2137, 2137/1, 2137/2, 2138, 2138/2, 2138/3, 2138/4, 2138/5, 2138/6, 2138/7, 2139, 2140, 2142, 2142/1, 2143, 2144, 2145, 2146, 2147, 2148, 2149, 2150, 2151, 2152, 2153, 2154, 2155, 2156, 2157, 2158, 2159, 2160, 2161, 2162, 2163, 2164, 2165, 2166, 2195, 2196, 2197, 2198, 2199, 2200, 2201, 2201/1, 2202, 2202/1, 2203, 2203/1, 2204, 2204/1, 2204/2, 2204/3, 2205.

2. Gemeinde Aiterhofen, Gemarkung Amselring

a) Flurstücke, die nur zum Teil im Entwicklungsbereich liegen:

Flurstücke Nrn. 976, 1026, 1027, 1031, 1032, 1032/1, 1032/2, 1032/3, 1034, 1036, 1043, 1079 und 1080.

Nähere Beschreibung der Teilflurstücke Nrn. 976, 1026, 1027, 1031, 1032, 1032/1, 1032/2, 1032/3, 1034, 1036, 1043, 1079 und 1080:

Teilfläche aus dem Flurstück Nr. 976, begrenzt im Norden, Westen und Süden durch die Flurstücksgrenze; im Osten durch eine Gerade, die den Grenzstein auf der nördlichen Flurstücksgrenze, 50 m westlich des nordöstlichen Grenzpunktes mit dem Schnittpunkt auf der südlichen Flurstücksgrenze, 38 m westlich vom südöstlichen Grenzpunkt, verbindet;

Teilfläche aus dem Flurstück Nr. 1026, begrenzt im Westen und Süden durch die Flurstücksgrenze; im Norden durch eine Gerade, die den Grenzstein auf der westlichen Flurstücksgrenze, 55 m südlich des Nordwestgrenzpunktes, mit der Südspitze des auf dem Flurstück befindlichen Gebäudes (Geflügel-aufzuchthalle) verbindet; im Osten durch eine Gerade von der Südspitze des auf dem Flurstück befindlichen Gebäudes (Geflügel-aufzuchthalle) zu dem Grenzstein auf der Südgrenze des Flurstücks, der 45 m östlich des Südwestgrenzpunktes liegt;

Teilfläche aus dem Flurstück Nr. 1027, begrenzt im Westen, Süden und Osten durch die Flurstücksgrenze; im Norden durch die Verlängerung der Nordgrenze der Teilflächen aus Flurstücke Nrn. 1032, 1032/1, 1032/2 und 1032/3 nach Osten;

Teilfläche aus dem Flurstück Nr. 1031, begrenzt im Norden, Westen und Süden durch die Flurstücksgrenze; im Osten durch eine Gerade, die in einem Abstand von 30 m parallel zur Ostgrenze des Flurstücks verläuft und 20 m nördlich der Südgrenze des Flurstücks endet und von diesem Punkt aus in östlicher Richtung im Abstand von 20 m parallel zur Südgrenze bis zur Ostgrenze des Flurstücks weitergeführt wird;

Teilfläche aus dem Flurstück Nr. 1032, begrenzt im Westen, Süden und Osten durch die Flurstücksgrenze; im Norden durch eine Gerade, die 20 m entfernt parallel zur südlichen Flurstücksgrenze verläuft;

Teilfläche aus dem Flurstück Nr. 1032/1, begrenzt im Westen, Süden und Osten durch die Flurstücksgrenze; im Norden durch eine Gerade, die 20 m entfernt parallel zur südlichen Flurstücksgrenze verläuft;

Teilfläche aus dem Flurstück Nr. 1032/2, begrenzt im Westen, Süden und Osten durch die Flurstücksgrenze; im Norden durch eine Gerade, die 20 m entfernt parallel zur südlichen Flurstücksgrenze verläuft;

Teilfläche aus dem Flurstück Nr. 1032/3, begrenzt im Westen, Süden und Osten durch die Flurstücksgrenze; im Norden durch eine Gerade, die 20 m entfernt parallel zur südlichen Flurstücksgrenze verläuft;

Teilfläche aus dem Flurstück Nr. 1034, begrenzt im Norden, Westen und Süden durch die Flurstücksgrenze; im Osten durch eine Gerade, deren Schnittpunkte auf der nördlichen Grundstücksgrenze 95 m westlich vom Nordostgrenzpunkt und auf der südlichen

Grundstücksgrenze 70 m östlich vom Südwestgrenzpunkt des Flurstücks liegen;

Teilfläche aus dem Flurstück Nr. 1036, begrenzt im Norden, Westen und Süden durch die Flurstücksgrenze; im Osten durch eine Gerade, die die Nordgrenze des Flurstücks 38 m westlich vom Südwestgrenzpunkt des Flurstücks Nr. 981 und die südliche Flurstücksgrenze 94 m westlich des Nordostgrenzpunktes des Flurstücks Nr. 1034 schneidet;

Teilfläche aus dem Flurstück Nr. 1043, begrenzt im Norden, Westen und Süden durch die Flurstücksgrenze; im Osten durch eine Gerade, deren Schnittpunkte auf der südlichen Flurstücksgrenze 40 m östlich des Nordostgrenzpunktes des Flurstücks Nr. 1042 und auf der nördlichen Flurstücksgrenze 91 m westlich des Südostgrenzpunktes des Flurstücks Nr. 1034 liegen;

Teilfläche aus dem Flurstück Nr. 1079, begrenzt im Norden, Westen und Süden durch die Flurstücksgrenze; im Osten durch eine Gerade, die den Südostgrenzpunkt des Flurstücks Nr. 1027 mit dem Schnittpunkt auf der Südgrenze des Flurstücks Nr. 1080 verbindet, der 85 m westlich vom Südwestgrenzpunkt des Flurstücks Nr. 1081 liegt;

Teilfläche aus dem Flurstück Nr. 1080, begrenzt im Norden, Westen und Süden durch die Flurstücksgrenze; im Osten durch eine Gerade, die 85 m westlich vom Südwestgrenzpunkt des Flurstücks Nr. 1081 von der Südgrenze des Flurstücks Nr. 1080 zum Südostgrenzpunkt des Flurstücks Nr. 1027 verläuft.

b) Flurstücke, die vollständig im Entwicklungsbereich liegen:

Flurstücke-Nrn. 986, 986/11, 986/12, 1028, 1029, 1030, 1031/1, 1035, 1037, 1037/1, 1037/2, 1039, 1040, 1041, 1042, 1043/12, 1044, 1044/1, 1045, 1046, 1047, 1048, 1049, 1049/1, 1050, 1051, 1052, 1053, 1054, 1055, 1056, 1057, 1058, 1058/1, 1059, 1060, 1061, 1062, 1063, 1064, 1065, 1066, 1067, 1068, 1069, 1070, 1071, 1072, 1073, 1074, 1075, 1076, 1077.

3. Gemeinde Parkstetten, Gemarkung Reibersdorf

Flurstücke, die vollständig im Entwicklungsbereich liegen:

Flurstücke Nrn. 369/3, 369/59, 369/60 und 370.

(4) Werden innerhalb des Entwicklungsbereichs Flurstücke durch Grundstückszusammenlegungen aufgelöst und neue Flurstücke gebildet oder entstehen durch Grundstücksteilungen neue Flurstücke, sind auf diese insoweit die Bestimmungen dieser Verordnung ebenfalls anzuwenden.“

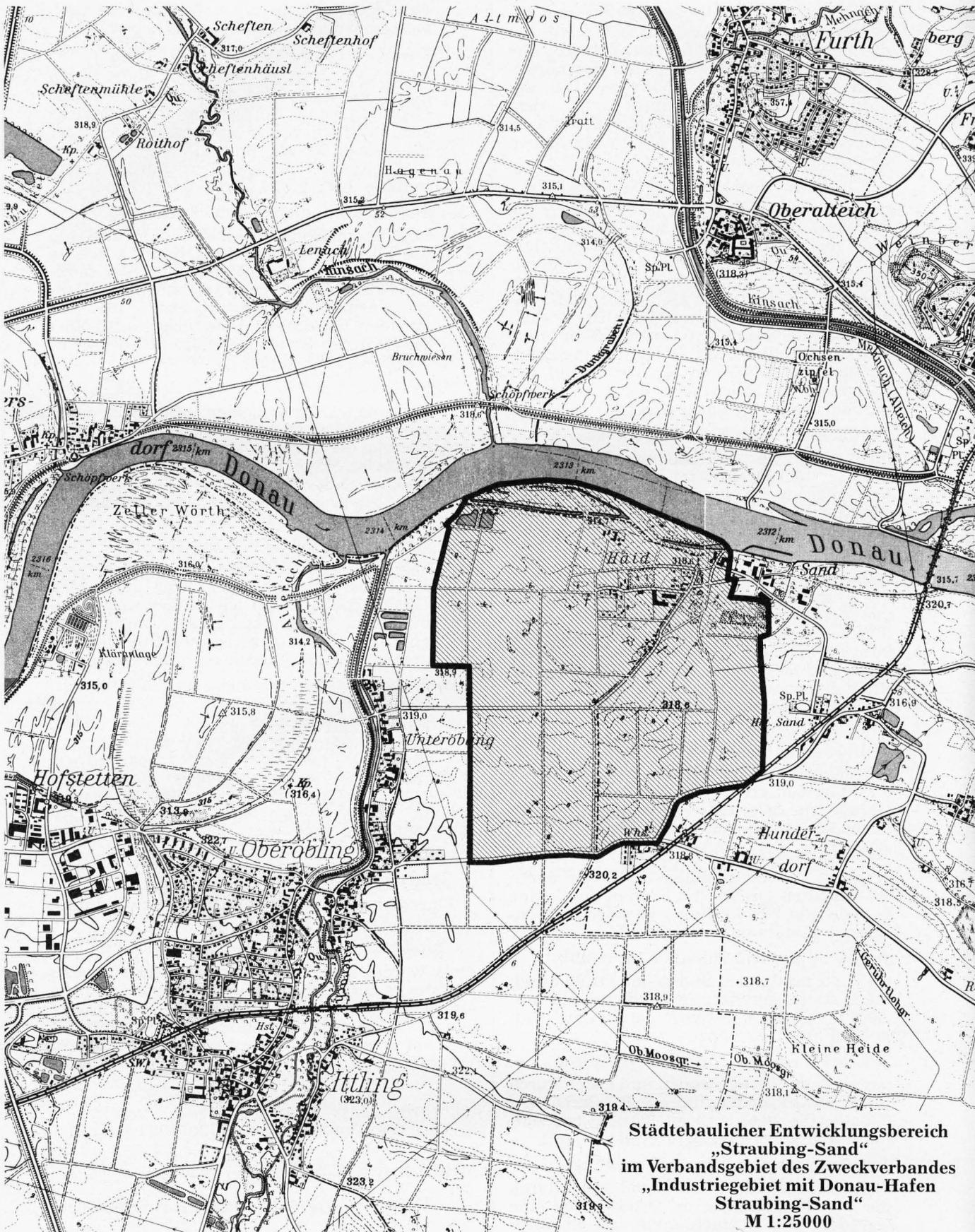
§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juni 1994 in Kraft.

München, den 17. Mai 1994

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Edmund Stoiber



**Städtebaulicher Entwicklungsbereich
„Straubing-Sand“
im Verbandsgebiet des Zweckverbandes
„Industriegebiet mit Donau-Hafen
Straubing-Sand“
M 1:25000**

2132-1-22-I

**Verordnung
über den Erwerb der Zusatzqualifikation
zur Erstellung der bautechnischen Nachweise
im Sinn der Art. 70 und 80 der Bayerischen Bauordnung
(ZusatzqualifikationsverordnungBau – ZQualVBau)**

Vom 17. Mai 1994

Es erlassen auf Grund

1. des Art. 97 Abs. 12 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. April 1994 (GVBl S. 251, BayRS 2132-1-I) die Bayerische Staatsregierung mit Zustimmung des Bayerischen Landtags
2. des Art. 25 des Kostengesetzes das Bayerische Staatsministerium des Innern im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen

folgende Verordnung:

§ 1

Grundsatz und Zweck der Prüfung

(1) ¹Staatlich geprüfte Techniker der Fachrichtung Bautechnik sowie Handwerksmeister des Bau- und Zimmererfachs mit einer zusammenhängenden Berufserfahrung von mindestens drei Jahren können durch erfolgreiches Ablegen einer Prüfung die Berechtigung erwerben, im Rahmen ihrer Bauvorlageberechtigung nach Art. 75 Abs. 3 BayBO die bautechnischen Nachweise im Sinn der

1. Art. 70 Abs. 4 Satz 2 BayBO sowie
2. Art. 80 Abs. 2 Satz 1 BayBO, soweit es sich um Vorhaben nach Art. 80 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 BayBO handelt,

zu erstellen. ²Durch die Prüfung ist festzustellen, ob die an der Prüfung Teilnehmenden bezogen auf die von Satz 1 erfaßten Vorhaben ausreichende rechtliche und fachliche Kenntnisse und Fähigkeiten des hinsichtlich der Standsicherheit, des Schall-, des Wärme- und des baulichen Brandschutzes besitzen.

(2) ¹Die Prüfung wird durch das Staatsministerium des Innern durchgeführt. ²Das Staatsministerium des Innern kann die Durchführung durch Rechtsverordnung auf eine andere Stelle übertragen.

§ 2

Prüfungsausschuß

(1) Das Staatsministerium des Innern bestellt den Prüfungsausschuß.

(2) ¹Der Prüfungsausschuß besteht aus einem vorsitzenden und vier weiteren Mitgliedern; für die Mitglieder sind stellvertretende Mitglieder zu berufen. ²Dem Prüfungsausschuß gehören an:

1. das vom Staatsministerium des Innern aus seinem Geschäftsbereich benannte vorsitzende Mitglied,

2. zwei weitere vom Staatsministerium des Innern aus seinem Geschäftsbereich benannte Mitglieder,
 3. ein von der Arbeitsgemeinschaft der bayerischen Handwerkskammern benanntes Mitglied,
 4. ein vom Staatsministerium des Innern benannter staatlich geprüfter Techniker der Fachrichtung Bautechnik.
- (3) §§ 10, 13 Abs. 1 Nrn. 1 bis 5 und 9, Abs. 2 Nrn. 1, 4 bis 7 und § 14 der Allgemeinen Prüfungsordnung (APO) in der jeweiligen Fassung gelten entsprechend.

§ 3

Zulassung zur Prüfung,
Weiterbildungseinrichtung

(1) ¹Zur Prüfung sind die staatlich geprüften Techniker der Fachrichtung Bautechnik sowie die Handwerksmeister des Bau- und Zimmererfachs zuzulassen, die eine zusammenhängende Berufserfahrung von mindestens drei Jahren seit erfolgreicher Ablegung der staatlichen Prüfung oder der Meisterprüfung aufweisen und an einer Weiterbildungsveranstaltung bei einer vom Staatsministerium des Innern anerkannten Einrichtung teilgenommen haben. ²Die Voraussetzungen zur Zulassung sind gegenüber dem Staatsministerium des Innern nachzuweisen.

(2) ¹Das Staatsministerium des Innern unterrichtet die Antragstellenden schriftlich über die Zulassungsentscheidung. ²Mit der Zulassung zur Prüfung sind den Antragstellenden gleichzeitig Ort und Zeit der Prüfung bekanntzugeben.

(3) Das Staatsministerium des Innern erkennt auf Antrag Einrichtungen zur Durchführung der Weiterbildungsveranstaltungen im Sinn des Absatzes 1 an, wenn sie in sachlicher, fachlicher und personeller Hinsicht auf Dauer geeignet sind, die nach § 1 Abs. 1 erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten zu vermitteln.

§ 4

Durchführung der Prüfung

(1) ¹Die Prüfung wird schriftlich abgelegt. ²Die Prüfungsaufgaben werden vom Prüfungsausschuß unter Berücksichtigung des Zwecks der Prüfung ausgewählt. ³Sie haben Teilaufgaben aus folgenden Bereichen zu enthalten:

1. Baurecht,
2. Standsicherheit,

3. Schallschutz,
4. Wärmeschutz sowie
5. baulicher Brandschutz.

⁴Die regelmäßige Bearbeitungszeit für die Prüfungsaufgaben beträgt im Fach Baurecht eine Stunde, im Fach Standsicherheit drei Stunden und in den Fächern Schallschutz, Wärmeschutz und baulicher Brandschutz je zwei Stunden.

(2) §§ 6 bis 8, 16 Abs. 1, §§ 17 bis 20, 32 bis 35 und 38 APO gelten entsprechend.

(3) ¹Die Teilaufgaben werden von jeweils hierfür fachkundigen Prüfenden bewertet. ²Die Prüfenden werden vom vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses bestimmt.

(4) ¹Die Prüfung ist bestanden, wenn die an der Prüfung Teilnehmenden durch ihre Prüfungsleistung in allen Teilbereichen ausreichende Kenntnisse und Fähigkeiten nachgewiesen haben. ²Dabei ist jeweils eine Leistung erforderlich, die mindestens durchschnittlichen Anforderungen entspricht. ³Die Prüfenden haben ihre Bewertung, daß eine Leistung den Anforderungen der Sätze 1 und 2 nicht genügt, hinreichend zu begründen.

§ 5

Baurecht

¹Im Fach Baurecht sollen die an der Prüfung Teilnehmenden nachweisen, daß sie Grundkenntnisse des Bauplanungsrechts und des Bauordnungsrechts besitzen, die sie dazu befähigen, die bei der Erstellung der bautechnischen Nachweise auftretenden rechtlichen Fragen zu bewältigen. ²In diesem Rahmen können insbesondere geprüft werden:

1. Aufbau und Systematik der Bayerischen Bauordnung,
2. Grundfragen der Art. 70 und 80 BayBO,
3. Grundzüge des Dritten Teils des Baugesetzbuchs mit den Bezügen zum Ersten Teil und zur Bau-nutzungsverordnung.

§ 6

Standsicherheit

Im Fach Standsicherheit sollen die an der Prüfung Teilnehmenden nachweisen, daß sie Standsicherheitsnachweise für Tragwerke mit geringem Schwierigkeitsgrad führen können, insbesondere für

1. statisch bestimmte ebene Tragwerke,
2. statisch bestimmte oder einfache statisch unbestimmte Deckenkonstruktionen,
3. Mauerwerksbauten mit bis zur Gründung durchgehenden tragenden Wänden,
4. Flachgründungen und Stützwände einfacher Art.

§ 7

Schallschutz

¹Im Fach Schallschutz sollen die an der Prüfung Teilnehmenden nachweisen, daß sie über ausreichende Kenntnisse der fachlichen Grund-

lagen des Schallschutzes verfügen. ²In diesem Rahmen können insbesondere geprüft werden:

1. DIN 4109 – Schallschutz im Hochbau,
2. Anforderungen an Luft- und Trittschalldämmung,
3. Anforderungen an Planung und Ausführung.

§ 8

Wärmeschutz

¹Im Fach Wärmeschutz sollen die an der Prüfung Teilnehmenden nachweisen, daß sie über ausreichende Kenntnisse der fachlichen Grundlagen des Wärmeschutzes verfügen. ²In diesem Rahmen können insbesondere geprüft werden:

1. Wärmeschutzverordnung,
2. DIN 4108 – Wärmeschutz im Hochbau,
3. Anforderungen an Planung und Ausführung,
4. klimabedingter Feuchteschutz.

§ 9

Baulicher Brandschutz

¹Im Fach baulicher Brandschutz sollen die an der Prüfung Teilnehmenden nachweisen, daß sie über Grundkenntnisse des baulichen Brandschutzes verfügen. ²In diesem Rahmen können insbesondere geprüft werden:

1. DIN 4102 – Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen,
2. Anforderungen an tragende Wände und Decken,
3. Anforderungen an Brandwände,
4. Fragen der Personenrettung,
5. Ausbildung der Rettungswege (Treppen, Flure).

§ 10

Prüfungszeugnis, Anerkennung

(1) ¹Die an der Prüfung Teilnehmenden, die die Prüfung bestanden haben, erhalten ein Prüfungszeugnis gemäß **Anlage**; damit wird gleichzeitig anerkannt, daß sie im Rahmen ihrer Bauvorlageberechtigung zur Erstellung der bautechnischen Nachweise im Sinn der Art. 70 Abs. 4 Satz 2 und Art. 80 Abs. 2 Satz 1 BayBO, soweit es sich um Vorhaben nach Art. 80 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 BayBO handelt, berechtigt sind. ²Die an der Prüfung Teilnehmenden, die die Prüfung nicht bestanden haben, erhalten eine Bescheinigung, aus der sich ergibt, in welchem Teilbereich oder in welchen Teilbereichen die Voraussetzungen des § 4 Abs. 4 nicht vorgelegen haben.

(2) ¹Die an der Prüfung Teilnehmenden können innerhalb eines Monats nach dem Erhalt der Bescheinigung nach Absatz 1 Satz 2 gegen die Bewertung, daß ihre Leistung den Anforderungen des § 4 Abs. 4 nicht genügt, gegenüber dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses Einwände erheben. ²Die Einwände sind konkret und nachvollziehbar zu begründen. ³Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses leitet die Einwände den

Prüfenden zu, gegen deren Bewertung sich die Einwände richten. ⁴Die Prüfenden haben ihre Bewertung unter Berücksichtigung der Einwände zu überdenken und erneut zu entscheiden. ⁵Wird die Erstentscheidung nicht abgeändert, erhalten die an der Prüfung Teilnehmenden hierüber eine Mitteilung; im übrigen gilt Absatz 1 entsprechend.

(3) ¹Die Anerkennung der Berechtigung zur Erstellung der bautechnischen Nachweise wird für fünf Jahre erteilt. ²Sie wird auf Antrag jeweils um fünf Jahre verlängert, wenn die berechtigte Person nachweist, daß sie regelmäßig an Fortbildungsveranstaltungen der vom Staatsministerium des Innern anerkannten Weiterbildungseinrichtungen teilgenommen hat und wenn kein Widerrufsgrund im Sinn des § 12 Abs. 2 oder des Art. 49 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) und kein Rücknahmegrund im Sinn des Art. 48 BayVwVfG vorliegt. ³Der Antrag ist mindestens drei Monate vor Ablauf der Frist zu stellen.

(4) Das Staatsministerium des Innern führt eine Liste der zur Erstellung der bautechnischen Nachweise anerkannten Personen.

§ 11

Wiederholungsprüfung

¹Nichtbestandene Prüfungen dürfen bis zu zweimal wiederholt werden. ²Die an der Prüfung Teilnehmenden haben dabei Prüfungsaufgaben nur für den Teilbereich oder die Teilbereiche zu bearbeiten, die sich aus der Bescheinigung nach § 10 Abs. 1 Satz 2 ergeben, es sei denn die Prüfung liegt länger als drei Jahre zurück.

§ 12

Erlöschen, Widerruf

(1) Die Anerkennung erlischt

1. mit Ablauf der in § 10 Abs. 3 bezeichneten Frist, wenn sie nicht verlängert worden ist oder

2. wenn die berechtigte Person gegenüber dem Staatsministerium des Innern schriftlich auf sie verzichtet.

(2) Unbeschadet des Art. 49 BayVwVfG kann die Anerkennung widerrufen werden, wenn die berechtigte Person

1. infolge geistiger oder körperlicher Gebrechen nicht mehr in der Lage ist, ihre Tätigkeit ordnungsgemäß auszuüben oder
2. Bauvorlagen oder bautechnische Nachweise wiederholt oder gröblich mangelhaft erstellt hat.

§ 13

Kosten, Vergütung

¹Für die Durchführung der Prüfung wird eine Gebühr von DM 800,- erhoben. ²§ 39 APO gilt entsprechend.

§ 14

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Juni 1994 in Kraft.

München, den 17. Mai 1994

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Edmund Stoiber

Bayerisches Staatsministerium des Innern

Dr. Günther Beckstein, Staatsminister

Prüfungszeugnis

Frau / Herr

geboren am in

hat die

Prüfung über den Erwerb der Zusatzqualifikation zur Erstellung der bautechnischen Nachweise im Sinn der Art. 70 und 80 der Bayerischen Bauordnung (ZusatzqualifikationsverordnungBau – ZQualVBau)

bestanden.

Damit wird gleichzeitig anerkannt, daß sie/er im Rahmen ihrer/seiner Bauvorlageberechtigung zur Erstellung der bautechnischen Nachweise im Sinn der Art. 70 Abs. 4 Satz 2 und Art. 80 Abs. 2 Satz 1 der Bayerischen Bauordnung (BayBO), soweit es sich um Vorhaben nach Art. 80 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 BayBO handelt, berechtigt ist.

München,

Bayerisches Staatsministerium
des Innern

(Dienstsiegel)

2210-8-2-4-K

**Zwölfte Verordnung
zur Änderung der
Verordnung zur Festsetzung
von Curricularnormwerten**

Vom 13. Mai 1994

Auf Grund von Art. 7 Abs. 3 Satz 6 und Abs. 5 des Staatsvertrags über die Vergabe von Studienplätzen vom 18. Januar 1993 (GVBl S. 14, BayRS 2210-8-1-K) sowie Art. 11 Abs. 2 des Gesetzes zur Ausführung des Staatsvertrags über die Vergabe von Studienplätzen vom 19. Februar 1988 (GVBl S. 18, BayRS 2210-8-2-K), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. April 1994 (GVBl S. 296), erläßt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst folgende Verordnung:

§ 1

Die Anlage der Verordnung zur Festsetzung von Curricularnormwerten vom 27. Juni 1983 (GVBl S. 388, BayRS 2210-8-2-4-K), zuletzt geändert durch Verordnung vom 21. Mai 1993 (GVBl S. 418), wird wie folgt geändert:

In Abschnitt D (Fachhochschulstudiengänge) wird bei der lfd. Nr. D 01 (Architektur) in Spalte 3 der Curricularnormwert „6,6“ durch den Curricularnormwert „7,3“ ersetzt.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juni 1994 in Kraft.

München, den 13. Mai 1994

**Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst**

Hans Zehetmair, Staatsminister

2236-4-3-6-K

**Verordnung
zur Änderung der
Verordnung über die Errichtung
einer staatlichen Berufsfachschule
für Hauswirtschaft und Kinderpflege Krumbach
im Jahre 1972**

Vom 13. Mai 1994

Auf Grund des Art. 20 Abs. 1 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen erläßt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über die Errichtung einer staatlichen Berufsfachschule für Hauswirtschaft und Kinderpflege Krumbach im Jahre 1972 vom 28. August 1972 (GVBl S. 409, BayRS 2236-4-3-6-K) wird wie folgt geändert:

1. § 1 erhält folgende Fassung:

„§ 1

¹Es werden eine staatliche Berufsfachschule für Hauswirtschaft Krumbach und eine staatliche Berufsfachschule für Kinderpflege Krumbach geführt. ²Die Schulen sind organisatorisch mit der staatlichen Berufsschule Günzburg verbunden.“

2. § 2 wird aufgehoben.

3. In § 3 wird das Wort „Günzkreis“ durch das Wort „Günzburg“ ersetzt.

4. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird aufgehoben.

b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 1 und erhält folgende Fassung:

„(1) Die Regierung von Schwaben ist übergeordnete Dienststelle im Sinn der Verwaltungsvorschriften zur Bayerischen Haushaltsordnung.“

c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juni 1994 in Kraft.

München, den 13. Mai 1994

**Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst**

Hans Zehetmair, Staatsminister

2210-8-2-2-K

**Verordnung
über die Vergabe von Studienplätzen
durch die Hochschulen
(Hochschulvergabeverordnung – HSchVV)**

Vom 16. Mai 1994

Auf Grund von Art. 1 Satz 3, Art. 4 Abs. 1, Art. 6 Abs. 1 Sätze 2 und 3, Abs. 2 und 3, Art. 7 Abs. 2, Art. 8 Abs. 2 Satz 1, Art. 9 Abs. 1 und Art. 11 Abs. 2 des Gesetzes zur Ausführung des Staatsvertrags über die Vergabe von Studienplätzen vom 19. Februar 1988 (GVBl S. 18, BayRS 2210-8-2-K), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. April 1994 (GVBl S. 296), erläßt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst folgende Verordnung:

Erster Teil**Vergabeverfahren**Abschnitt I**Allgemeine Vorschriften**

§ 1

Anwendungsbereich

¹Die Vorschriften des Ersten Teils dieser Verordnung regeln die Vergabe von Studienplätzen

1. des ersten Fachsemesters in einem sich auf alle staatlichen Hochschulen, die den betreffenden Studiengang führen, beziehenden Verteilungsverfahren (landesweites Verteilungsverfahren),
2. des ersten Fachsemesters in einem sich auf einzelne staatliche Hochschulen beziehenden Verteilungsverfahren (örtliches Verteilungsverfahren),
3. des ersten Fachsemesters in einem sich auf alle staatlichen Hochschulen, die den betreffenden Studiengang führen, beziehenden Auswahlverfahren (landesweites Auswahlverfahren),
4. des ersten Fachsemesters in einem sich auf einzelne staatliche Hochschulen beziehenden Auswahlverfahren (örtliches Auswahlverfahren) und
5. in höheren Fachsemestern, soweit für diese Zulassungszahlen festgesetzt sind.

²Die Verfahrensart für die Vergabe von Studienplätzen des ersten Fachsemesters nach dieser Verordnung ist in **Anlage 1** festgelegt.

§ 2

Anwendung von Vorschriften

Soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist, finden in einem Vergabeverfahren nach § 1 die für das allgemeine Auswahlverfahren geltenden Vor-

schriften der Vergabeverordnung ZVS vom 18. November 1993 (GVBl S. 886, BayRS 2210-8-2-1-1-K) in der jeweils geltenden Fassung entsprechende Anwendung mit der Maßgabe, daß an die Stelle der Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen (Zentralstelle) jeweils die Hochschule tritt, an der die Zulassung beantragt wird.

§ 3

Zulassungsantrag

(1) ¹Der Zulassungsantrag muß für das Sommersemester bis zum 15. Januar, für das Wintersemester für Fachhochschulstudiengänge bis zum 15. Juni, für Studiengänge an Universitäten und Kunsthochschulen (ohne Fachhochschulstudiengänge) bis zum 15. Juli bei der Hochschule eingegangen sein (Ausschlußfristen). ²Abweichend von § 3 Abs. 3 Vergabeverordnung ZVS können für Lehramts- und Magisterstudiengänge, sofern mehr als ein Studienfach einer wählbaren Fächerverbindung zulassungsbeschränkt ist, für alle zulassungsbeschränkten Studienfächer der gewünschten Fächerverbindung Zulassungsanträge gestellt werden; zwei Zulassungsanträge können für die Studiengänge Europäische Wirtschaft und Wirtschaftsinformatik an der Universität Bamberg gestellt werden. ³An Fachhochschulen können abweichend von § 3 Abs. 3 Vergabeverordnung ZVS mehrere Zulassungsanträge gestellt werden; Hilfsanträge sind nicht zulässig.

(2) ¹Soweit Hochschulzugangsberechtigungen, die an einem Abendgymnasium, an einem Institut zur Erlangung der Hochschulreife (Kolleg), auf Grund der Begabtenprüfung, auf Grund der Ergänzungsprüfung zur Erlangung der Fachhochschulreife oder auf Grund einer Vor- oder Abschlußprüfung in einem Fachhochschulstudiengang erworben werden, zu den Fristen nach Absatz 1 noch nicht erworben worden sind, ist für die Nachreichung des Nachweises der Hochschulzugangsberechtigung eine angemessene Nachfrist zu gewähren, solange der Verfahrensablauf dies noch zuläßt; dies gilt entsprechend bei einer Feststellungsprüfung an einem Studienkolleg des Freistaates Bayern, durch die im Ausland erworbene Vorbereitungsnachweise als Hochschulreife bzw. Fachhochschulreife anerkannt werden. ²Bei Zulassungsanträgen in Fachhochschulstudiengängen können Nachweise für Hochschulzugangsberechtigungen, die bis zum Ablauf der in Absatz 1 genannten Frist noch nicht erworben worden sind, ohne besonderen Antrag bis 20. Juli nachgereicht werden; im übrigen können angemessene Nachfristen nur auf Antrag und nur in den in Satz 1 genannten Fällen gewährt werden. ³§ 3 Abs. 5 Satz 2 Vergabeverordnung ZVS ist nicht anzuwenden.

(3) ¹Die Bewerbung für einen Studiengang, in dem ein Verfahren nach § 1 Satz 1 Nr. 1 oder Nr. 3 durchgeführt wird, ist ausschließlich an die Hochschule zu richten, an der in erster Linie die Zulassung gewünscht wird. ²Hierbei können weitere Hochschulen, an denen hilfsweise die Zulassung gewünscht wird, in einer Reihenfolge benannt werden. ³Werden Zulassungsanträge an mehrere Hochschulen gerichtet, wird nur über den letzten, noch fristgerecht bei einer Hochschule eingegangenen Antrag entschieden. ⁴Bei Eingang am gleichen Tag entscheidet das Los. ⁵Die Bewerbung für einen weiteren Studiengang bedarf eines gesonderten Antrags, die hilfsweise Benennung anderer Studiengänge im Antrag ist nicht zulässig. ⁶§ 3 Abs. 3 Vergabeverordnung ZVS findet insoweit keine Anwendung.

(4) Als Studiengang im Sinn dieser Verordnung gilt auch ein Studienfach eines Lehramtsstudiengangs, eines Magisterstudiengangs oder eine Studienrichtung eines Fachhochschulstudiengangs.

Abschnitt II

Ergänzende Vorschriften für das Auswahlverfahren

§ 4

Quoten

(1) ¹Von den für die einzelnen Hochschulen je Studiengang für das erste Fachsemester festgesetzten Zulassungszahlen sind nach Abzug der gemäß § 11 Abs. 1 zu vergebenden Studienplätze vorweg abzuziehen

1. 2 v.H. für Fälle außergewöhnlicher Härte,
2. 4 v.H. für die Fälle, in denen die Qualifikation für den gewählten Studiengang in einem anderen noch nicht abgeschlossenen Studiengang an einer Hochschule erworben wurde,
3. 3 v.H. für die Auswahl für ein Zweitstudium,
4. 4 v.H. für die Zulassung von ausländischen Staatsangehörigen und Staatenlosen, die nicht nach § 1 Abs. 1 Satz 2 Vergabeverordnung ZVS Deutschen gleichgestellt sind.

²Für jede Quote nach Satz 1 muß jedoch wenigstens ein Studienplatz zur Verfügung gestellt werden, wenn in der entsprechenden Quote mindestens eine Bewerbung zu berücksichtigen ist; dies gilt für die Quoten nach Satz 1 Nrn. 1, 3 und 4 nicht, wenn die Zahl der zu vergebenden Studienplätze weniger als zehn beträgt. ³Der Anteil der nach Satz 1 Nr. 2 zu vergebenden Studienplätze darf nicht größer sein als der Anteil der im Rahmen dieser Quote zu berücksichtigenden Bewerbungen an der Gesamtzahl der Bewerbungen. ⁴Abweichend von Satz 1 beträgt im Studiengang „Deutsch als Fremdsprache“ an der Universität München die Quote nach Satz 1 Nr. 4 30 v.H. ⁵Sind für die Vergabe nach Satz 1 Nrn. 1 bis 4 weniger zu berücksichtigende Bewerbungen vorhanden als Studienplätze, werden freibleibende Studienplätze nach Absatz 2 vergeben.

(2) ¹Die in einem Studiengang nach Anwendung des Absatzes 1 verbleibenden Studienplätze werden

1. zu 60 v.H. nach dem Grad der Qualifikation,
2. zu 20 v.H. nach Wartezeit und
3. im übrigen nach Wartezeit unter Berücksichtigung des Grades der Qualifikation

vergeben. ²In einem örtlichen oder landesweiten Auswahlverfahren für Fachhochschulstudiengänge wird im Rahmen der Quote nach Satz 1 Nr. 1 und der Quote nach Satz 1 Nr. 3 jeweils eine Sonderquote für die Bewerber und Bewerberinnen gebildet, die eine an der Fachoberschule erworbene Hochschulzugangsberechtigung nachweisen. ³Der Anteil der Sonderquote an den Studienplätzen der Quote nach Satz 1 Nr. 1 bzw. der Quote nach Satz 1 Nr. 3 entspricht sowohl im Hauptverfahren wie in den gegebenenfalls durchzuführenden Nachrückverfahren jeweils dem Anteil der Bewerber und Bewerberinnen mit einer an der Fachoberschule erworbenen Hochschulzugangsberechtigung an der Gesamtzahl der deutschen oder Deutschen gleichgestellten Bewerber und Bewerberinnen. ⁴Sind für die Vergabe nach Satz 1 Nrn. 1 bis 3 weniger zu berücksichtigende Bewerbungen als Studienplätze vorhanden, werden die freibleibenden Studienplätze nach Absatz 1 Nrn. 2 bis 4 vergeben, soweit dort noch zu berücksichtigende Bewerbungen vorhanden sind. ⁵Die Aufteilung der Plätze richtet sich nach dem Verhältnis dieser Quoten.

(3) Bei der Berechnung der Quoten nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 1 Nrn. 1 und 2 und Satz 3 wird gerundet.

(4) Die Quoten nach den Absätzen 1 und 2 werden nur gebildet, wenn die Zahl der Bewerbungen, in denen der betreffende Studiengang im Hauptantrag genannt wurde, die Zahl der verfügbaren Studienplätze übersteigt; dies gilt entsprechend bei der Entscheidung über Hilfsanträge in der sich aus den Benennungen ergebenden Reihenfolge.

§ 5

Teilnahme am Vergabeverfahren bei Studiengängen mit Eignungsprüfungen

¹Wird in einem Studiengang die Qualifikation für den betreffenden Studiengang durch eine Eignungsprüfung nachgewiesen oder ergänzt, nimmt am Auswahlverfahren nur teil, wer die Eignungsprüfung in bezug auf den das Auswahlverfahren betreffenden Immatrikulationstermin mit Erfolg abgelegt hat. ²Ferner kann am Vergabeverfahren teilnehmen, wer sich unmittelbar nach Beendigung eines in § 13 Abs. 1 Vergabeverordnung ZVS bezeichneten Dienstes um Zulassung zu dem betreffenden Studiengang bewirbt und die Eignungsprüfung unmittelbar vor Beginn oder während dieses Dienstes mit Erfolg abgelegt hat.

§ 6

Auswahl nach dem Grad der Qualifikation

(1) ¹In Auswahlverfahren für Fachhochschulstudiengänge wird bei Zeugnissen der Fachhochschulreife für die Rangbestimmung die Durchschnittsnote aus dem arithmetischen Mittel der Noten dieses Zeugnisses gebildet. ²Die Noten für die Fächer Religionslehre, Ethik, Musik, Kunsterziehung und Sport werden nur gewertet, soweit diese als Pflicht-

fach des fachbezogenen Unterrichts der jeweiligen Ausbildungsrichtung Teil der schriftlichen Prüfung waren. ³Noten für zusätzliche Unterrichtsveranstaltungen und für Arbeitsgemeinschaften bleiben unberücksichtigt. ⁴Die Durchschnittsnote wird auf eine Stelle nach dem Komma errechnet; es wird nicht gerundet. ⁵Die Durchschnittsnote ist von der Hochschule zu berechnen, soweit nicht das Zeugnis der Fachhochschulreife die Durchschnittsnote ausweist.

(2) Wird in einem Studiengang die Qualifikation für den betreffenden Studiengang ausschließlich durch eine Eignungsprüfung nachgewiesen, so bestimmt sich der Grad der Qualifikation nach dem Ergebnis der Eignungsprüfung, die in bezug auf den das Auswahlverfahren betreffenden Immatrikulationstermin abgelegt wurde.

(3) Wird in einem Studiengang die Qualifikation für den betreffenden Studiengang durch eine Eignungsprüfung ergänzt, bestimmt sich der Grad der Qualifikation zu gleichen Teilen nach der Durchschnittsnote nach § 14 Vergabeverordnung ZVS und dem Ergebnis der Eignungsprüfung, die in bezug auf den das Auswahlverfahren betreffenden Immatrikulationstermin abgelegt wurde.

(4) Landesquoten werden nicht gebildet.

§ 7

Auswahl nach Wartezeit

(1) Wird für einen Studiengang die Qualifikation für den betreffenden Studiengang ausschließlich durch die Eignungsprüfung nachgewiesen, gilt die Hochschulreife als zu dem Zeitpunkt erworben, zu dem erstmals eine entsprechende Eignungsprüfung bestanden wurde.

(2) Wird für einen Studiengang die Qualifikation für den betreffenden Studiengang durch eine Eignungsprüfung ergänzt, gilt die Hochschulreife als zu dem Zeitpunkt erworben, zu dem beide Voraussetzungen erstmals erfüllt werden; bei der Anwendung des § 17 Abs. 4 Vergabeverordnung ZVS ist hiervon abweichend auf den Zeitpunkt des Erwerbs der Hochschulreife abzustellen.

(3) Als berufsqualifizierender Abschluß im Sinn des § 17 Abs. 4 Vergabeverordnung ZVS gilt auch eine erfolgreich abgeschlossene Ausbildung an einer Fachakademie.

(4) Zeiten eines Studiums an der Hochschule für Politik in München werden nicht von der Gesamtzahl der Halbjahre seit dem Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung abgezogen.

§ 8

Auswahl nach Wartezeit unter Berücksichtigung des Grades der Qualifikation

(1) ¹Bei der Auswahl nach Wartezeit unter Berücksichtigung des Grades der Qualifikation wird der Rang durch die nach § 14 Vergabeverordnung ZVS ermittelte Durchschnittsnote bestimmt, die für jedes gemäß § 17 Vergabeverordnung ZVS zu berücksichtigende Halbjahr um 0,1 verbessert wird. ²Kann eine solche Durchschnittsnote nicht festgestellt werden, ist eine Auswahl nach dieser

Vorschrift ausgeschlossen. ³Kann die Zahl der Halbjahre seit dem Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung nicht festgestellt werden, wird die Durchschnittsnote nicht verändert.

(2) Landesquoten werden nicht gebildet.

§ 9

Auswahl in Zusatz-, Ergänzungs- und Aufbaustudiengängen

¹Wird für einen Zusatz-, Ergänzungs- oder Aufbaustudiengang ein örtliches Auswahlverfahren durchgeführt, sind abweichend von § 4 Abs. 1 Satz 1 nach Abzug der gemäß § 11 zu vergebenden Studienplätze nur die für die Zulassung von ausländischen Staatsangehörigen und Staatenlosen, die nicht nach § 1 Abs. 1 Satz 2 Vergabeverordnung ZVS Deutschen gleichgestellt sind, vorzubehaltenen Studienplätze vorweg abzuziehen. ²Im übrigen erfolgt die Auswahl ausschließlich nach dem Grad der Qualifikation, die für den betreffenden Studiengang nachzuweisen ist. ³Sind für die Vergabe nach Satz 1 weniger zu berücksichtigende Bewerbungen vorhanden als Studienplätze, werden freibleibende Studienplätze nach Satz 2 vergeben.

§ 10

Ranggleichheit

(1) Haben mehrere Bewerber und Bewerberinnen innerhalb der Quote nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 oder § 4 Abs. 2 Nrn. 1 oder 3 den gleichen Rang und kann nur ein Teil innerhalb der jeweiligen Quote zugelassen werden, werden diese nach den Bestimmungen des § 7 in Verbindung mit § 17 Vergabeverordnung ZVS eingeordnet; die Zulassung richtet sich nach der Reihenfolge dieser Einordnung. ²Ist die Auswahl nach Wartezeit ausgeschlossen, wird der Bewerber oder die Bewerberin hinter den letzten Bewerber oder die letzte Bewerberin mit feststellbarer Wartezeit eingeordnet.

(2) ¹Haben mehrere Bewerber und Bewerberinnen innerhalb der Quote nach § 4 Abs. 2 Nr. 2 den gleichen Rang und kann nur ein Teil zugelassen werden, werden diese nach den Bestimmungen des § 6 in Verbindung mit § 14 Vergabeverordnung ZVS eingeordnet; die Zulassung richtet sich nach der Reihenfolge der Einordnung. ²Ist die Auswahl nach dem Grad der Qualifikation ausgeschlossen, wird der Bewerber oder die Bewerberin hinter dem letzten Bewerber oder die letzte Bewerberin mit einem feststellbaren Grad der Qualifikation eingeordnet.

(3) Besteht nach Einordnung der Bewerber und Bewerberinnen nach den Vorschriften der Absätze 1 und 2 oder innerhalb der Quoten nach § 4 Abs. 1 Nrn. 2 und 3 noch Ranggleichheit, so sind von diesen zunächst diejenigen innerhalb der jeweiligen Quoten zuzulassen, die zum Personenkreis des § 13 Vergabeverordnung ZVS gehören und nachweisen, daß sie ihren Dienst bis spätestens 31. Oktober bzw. 30. April in vollem Umfang abgeleistet haben werden.

(4) Besteht nach Einordnung der Bewerber und Bewerberinnen nach den Vorschriften der Absätze 1 bis 3 noch Ranggleichheit, entscheidet das Los.

(5) ¹Wer sowohl in der Quote nach § 4 Abs. 2 Nr. 2 als auch in anderen Quoten des § 4 Abs. 2 zugelassen werden kann, wird in der erstgenannten Quote zugelassen. ²Wer sowohl in der Quote nach § 4 Abs. 2 Nr. 1 als auch in der Quote nach § 4 Abs. 2 Nr. 3 zugelassen werden kann, wird in der Quote nach § 4 Abs. 2 Nr. 1 zugelassen.

§ 11

Auswahl nach einem Dienst auf Grund früheren Zulassungsanspruchs

(1) § 13 Vergabeverordnung ZVS gilt mit der Maßgabe, daß nur ausgewählt wird, wer bei oder nach Beginn des Dienstes an der Hochschule zugelassen worden war oder bei einer Bewerbung spätestens zum Sommersemester 1992 zugelassen worden wäre.

(2) Für ein höheres Fachsemester ist zuzulassen, wer das Studium an der Hochschule wegen der Ableistung des Dienstes unterbrechen mußte.

§ 12

Höhere Fachsemester

(1) ¹Eine Zulassung für ein höheres Fachsemester erfolgt, wenn die Zahl der in diesem Semester und gleichzeitig die Gesamtzahl der in dem betreffenden Studienabschnitt eingeschriebenen Studenten und Studentinnen unter die hierfür festgesetzten Zulassungszahlen sinkt. ²Wer sich bereits in einem Fachsemester befindet, für das in einem in allen Fachsemestern mit einem Studienangebot zulassungsbeschränkter Studiengang keine Zulassungszahl mehr festgesetzt ist, kann auf Antrag unter den Voraussetzungen des Satzes 1 im letzten Fachsemester, für das eine Zulassungszahl festgesetzt ist, zugelassen werden, wenn

1. die in der einschlägigen Prüfungsordnung festgelegte Frist für die Ablegung der oder die Meldung zur Abschlußprüfung oder
2. im Fall des Fehlens einer solchen Frist in der Prüfungsordnung die Regelstudienzeit in dem betreffenden Studiengang

um nicht mehr als drei Semester überschritten ist und diese Überschreitung nicht auf in der eigenen Person liegenden, selbst zu vertretenden Gründen beruht.

(2) ¹Wird eine Auswahl unter den Bewerbungen erforderlich, findet § 8 Abs. 1 bis 3 Vergabeverordnung ZVS sinngemäß Anwendung mit der Maßgabe, daß bei Ranggleichheit innerhalb der Gruppen des § 8 Abs. 1 Vergabeverordnung ZVS vor Anwendung des Loses der Grad der Qualifikation entscheidet. ²Wer an der Ludwig-Maximilians-Universität München im Studiengang Medizin auf einem Teilstudienplatz eingeschrieben ist oder war und die Ärztliche Vorprüfung erfolgreich abgelegt hat, ist dabei vor denjenigen zu berücksichtigen, die der Fallgruppe 3 des § 8 Abs. 1 Satz 1 Vergabeverordnung ZVS zuzuordnen sind.

(3) ¹Sieht die Prüfungsordnung für den Studiengang, für den die Zulassung beantragt wird, vor einem höheren Fachsemester oder einem bestimmten Studienabschnitt Zwischenprüfungen, Vorprüfun-

gen oder andere vergleichbare Prüfungen vor, wird an Stelle des Grades der Qualifikation nach Absatz 2 das Ergebnis dieser Prüfung zugrunde gelegt. ²Sind im Verlauf eines Studiengangs vor der Abschlußprüfung mehrere Zwischenprüfungen, Vorprüfungen oder andere vergleichbare Prüfungen abzulegen, so ist das Ergebnis der Prüfung zugrunde zulegen, die dem Fachsemester, für das die Zulassung beantragt wird, zeitlich als letzte vorangeht. ³Soweit Zeugnisse über abgelegte Prüfungen im Sinn von Satz 1 ohne Verschulden nicht bis zum Zeitpunkt der Entscheidung vorgelegt werden können, ist auf die letzte zeitlich vorhergehende Prüfung, falls eine solche nicht vorliegt, auf den Grad der Qualifikation zurückzugreifen.

§ 13

Anrechnung von Studienzeiten und -leistungen

(1) ¹Macht jemand, der im Hauptverfahren im ersten Fachsemester zugelassen ist, geltend, daß er die Anrechnung von Studienzeiten eines anderen Studiengangs beantragt, gilt der Zulassungsantrag auch als form- und fristgerechter Zulassungsantrag für das höhere Fachsemester. ²Dies gilt entsprechend, wenn jemand für den im Zulassungsbescheid genannten Studiengang bereits immatrikuliert war.

(2) Die Hochschule prüft, ob im Zeitpunkt der Zulassungsentscheidung die Voraussetzungen für die Anrechnung von Studienzeiten vorliegen und ob nach den Vorschriften des § 12 eine Zulassung möglich ist.

(3) Wer einen Studienplatz in einem höheren Fachsemester erhält, wird nicht auf die Zulassungszahl für das erste Fachsemester angerechnet.

(4) ¹Sind nach Berücksichtigung aller nach § 12 und den Absätzen 1 bis 3 zu berücksichtigenden Bewerbungen in einem höheren Fachsemester noch freie Plätze vorhanden, können Bewerber und Bewerberinnen zugelassen werden, die in dem Studiengang bisher nicht an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes immatrikuliert waren, die jedoch durch eine Bescheinigung der zuständigen Behörden nachweisen, daß sie anrechenbare Leistungen in entsprechendem Umfang erworben haben; dies gilt auch für diejenigen, die auf Grund einer gerichtlichen Entscheidung vorläufig in dem Studiengang eingeschrieben sind oder waren. ²Ihre Auswahl erfolgt nach dem Grad der Qualifikation; § 12 Abs. 3 gilt entsprechend. ³Die Zulassung nach Satz 1 Halbsatz 1 ist nur in das den anrechenbaren Leistungen entsprechende höhere Fachsemester, die Zulassung nach Satz 1 Halbsatz 2 nur in das dem formellen Studienfortschritt entsprechende höhere Fachsemester möglich.

(5) Zur Erprobung können die Hochschulen in den Vergabeverfahren bis Sommersemester 1995 ausnahmsweise außerhalb der für höhere Fachsemester festgesetzten Zulassungszahlen Staatsangehörige aus anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union zulassen, wenn und soweit dies im Vollzug einer Vereinbarung mit einer Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder im Rahmen eines auf Gegenseitigkeit beruhenden Studentenaustausches innerhalb der Europäischen Union notwendig ist.

§ 14

Landesweites Auswahlverfahren

Im landesweiten Auswahlverfahren (§ 1 Satz 1 Nr. 3) gilt folgendes:

1. Bei der Berechnung der Quoten nach § 4 tritt im Hauptverfahren und im ersten Nachrückverfahren an Stelle der für die einzelne Hochschule festgesetzten Zulassungszahl die Summe der für den jeweiligen Studiengang an den einzelnen Hochschulen festgesetzten Zulassungszahlen.
2. § 11 gilt mit der Maßgabe, daß an Stelle der Worte „der Hochschule“ die Worte „einer Hochschule im Freistaat Bayern“ treten.
3. Bei der Verteilung der ausgewählten Bewerber und Bewerberinnen entsprechend § 11 Abs. 3 Vergabeverordnung ZVS entscheidet bei Ranggleichheit abweichend von § 11 Abs. 3 Satz 2 und § 8 Abs. 2 Vergabeverordnung ZVS die Wartezeit vor Anwendung des Loses.
4. Wenn eine Zulassung an einer der benannten Hochschulen erfolgen kann, erteilt diese Hochschule den Zulassungsbescheid. Der Zulassungsbescheid gilt zugleich als Ablehnungsbescheid für die vorrangig benannten Hochschulen.
5. Wem kein Studienplatz zugewiesen werden kann, dem wird von der Hochschule, bei der der Zulassungsantrag eingereicht wurde, ein Ablehnungsbescheid erteilt. Der Bescheid gilt zugleich als Ablehnungsbescheid für die nachrangig benannten Hochschulen.
6. An einem Nachrückverfahren nimmt nur teil, wer im Hauptverfahren oder in einem früher durchgeführten Nachrückverfahren keinen Studienplatz erhalten konnte.
7. Eine Teilnahme an zweiten oder weiteren Nachrückverfahren ist nur an der Hochschule möglich, bei der der Zulassungsantrag eingereicht wurde.

§ 15

Abschluß des Verfahrens

¹Das Vergabeverfahren ist stets beendet, wenn seit Beginn der Lehrveranstaltungen für das erste Fachsemester in dem betreffenden Studiengang fünf Wochen verstrichen sind. ²§ 46 Vergabeverordnung ZVS findet keine Anwendung.

Abschnitt III

Verteilungsverfahren

§ 16

Verteilungsgrundsätze

(1) ¹Nach Maßgabe der Anlage 1 findet entweder ein örtliches oder – beschränkt auf die Fachhochschulstudiengänge – landesweites Verteilungsverfahren statt. ²Das Verfahren richtet sich nach den für das Verteilungsverfahren geltenden Vorschriften der Vergabeverordnung ZVS, soweit in dieser Verordnung nichts anderes bestimmt ist. ³Abwei-

chend von § 8 Abs. 2 Vergabeverordnung ZVS entscheidet bei Ranggleichheit innerhalb der Gruppen des § 8 Abs. 1 Vergabeverordnung ZVS vor Anwendung des Loses der Grad der Qualifikation; dies gilt nicht für Fachhochschulstudiengänge.

(2) ¹Im Rahmen des örtlichen Verteilungsverfahrens können die Hochschulen die Studienplätze, die nach der Vergabe von 80 v.H. der verfügbaren Studienplätze (einschließlich der Quote für die Zulassung von Deutschen nicht gleichgestellten ausländischen Staatsangehörigen und Staatenlosen) nach Maßgabe des Absatzes 1 verbleiben, nach den folgenden Auswahlkriterien vergeben:

1. Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung,
2. Einzelnoten der Hochschulzugangsberechtigung in Fächern, die für den Studiengang, für den die Zulassung beantragt wird, von Bedeutung sind,
3. studienspezifische Leistungserhebungen,
4. Berufsausbildung und/oder berufspraktische Tätigkeit, die für den Studiengang, für den die Zulassung beantragt wird, von Bedeutung ist,
5. Ergebnis eines Auswahlgesprächs, in dem insbesondere Motivation und Eignung für das gewählte Studium und den angestrebten Beruf festgestellt werden.

²Die Auswahlkriterien nach Satz 1 Nrn. 1 bis 4 können alternativ oder kumulativ angewendet werden; das Auswahlkriterium nach Satz 1 Nr. 5 kann nur kumulativ mit mindestens einem weiteren Auswahlkriterium nach Satz 1 Nrn. 1 bis 4 angewendet werden. ³Führen die Hochschulen nach Satz 1 Auswahlgespräche oder studienangabezifische Leistungserhebungen durch, können sie die Teilnahme beschränken; sie können insbesondere anordnen, daß die Teilnahme an den Auswahlgesprächen und Leistungserhebungen einen gesonderten Antrag voraussetzt, die Teilnahme an der betreffenden Hochschule in demselben Studiengang auf eine einmalige Teilnahme beschränkt ist und die Teilnahme einen bestimmten Grad der Qualifikation (Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung) voraussetzt. ⁴Rechtzeitig vor dem Ende der Frist für die Einreichung der Zulassungsanträge ist in der Hochschule durch Anschlag amtlich bekanntzugeben, ob und gegebenenfalls nach welchen Auswahlkriterien in den einzelnen Studiengängen Studienplätze nach Satz 1 vergeben werden, sowie ob und gegebenenfalls in welcher Form die Teilnahme an Auswahlgesprächen und studienangabezifischen Leistungserhebungen gemäß Satz 3 beschränkt wird.

(3) ¹Wer die Zulassung an einer Hochschule in einem Studiengang beantragt hat, in dem ein örtliches Verteilungsverfahren stattfindet, wird im Rahmen der festgesetzten Zulassungszahlen an dieser Hochschule zugelassen. ²Wer in einem solchen Verfahren nicht zugelassen werden kann, erhält mit dem Ablehnungsbescheid die Mitteilung, an welchen anderen staatlichen Hochschulen der gewünschte Studiengang ohne vorherige Zuteilung eines Studienplatzes aufgenommen werden kann. ³Soweit an den benannten Hochschulen für diesen Studiengang eine Voranmeldung innerhalb einer

bestimmten Frist vorgeschrieben ist, wird im Bescheid eine Frist bestimmt, die an die Stelle der Voranmeldefrist tritt. ⁴Besteht an der benannten Hochschule in diesem Studiengang keine Voranmeldefrist, wird im Bescheid mitgeteilt, binnen welcher Fristen die Immatrikulation zu erfolgen hat.

(4) ¹Das Staatsministerium für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst kann anordnen, daß abweichend von § 7 Abs. 1 Sätze 2 und 3 Vergabeverordnung ZVS die Verteilung in einer Verfahrensstufe erfolgt. ²Bei einem landesweiten Verteilungsverfahren erläßt den Zulassungsbescheid die Hochschule, an der die Zulassung erfolgt. ³Der Zulassungsbescheid gilt zugleich als Ablehnungsbescheid für die vorrangig benannten Hochschulen.

(5) Für Fachhochschulstudiengänge tritt bei der Zuordnung der bayerischen Kreise und kreisfreien Städte zu den einzelnen Studienorten nach § 8 Abs. 1 Satz 2 Vergabeverordnung ZVS an die Stelle der Aufstellung für das Land Bayern der Anlage 2 zur Vergabeverordnung ZVS die **Anlage 2** dieser Verordnung.

Zweiter Teil

Beirat der Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen

§ 17

Wahlvorschriften

(1) ¹Die Wahlversammlung nach Art. 1 Satz 1 des Gesetzes zur Ausführung des Staatsvertrags über die Vergabe von Studienplätzen (Ausführungsgesetz) wird vom Staatsministerium für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst einberufen und geleitet. ²Sie ist beschlußfähig, wenn sämtliche Mitglieder mit einer Frist von einer Woche geladen und mindestens drei Viertel der Mitglieder aus Hochschulen anwesend sind, an denen Studiengänge geführt werden, die zum Zeitpunkt der Wahl in das Verfahren bei der Zentralstelle einbezogen sind. ³Die Wahlversammlung beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. ⁴Der Vertretung des Staatsministeriums für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst steht als der die Versammlung leitenden Person kein Stimmrecht zu.

(2) ¹Aus der Mitte der Wahlversammlung werden jeweils für den Vertreter der staatlichen Hoch-

schulen sowie für den ersten und zweiten Stellvertreter Personen benannt, die die Voraussetzungen des Art. 1 Satz 2 des Ausführungsgesetzes erfüllen. ²Die Wahlversammlung beschließt, ob die Wahl geheim oder durch offene Abstimmung erfolgt. ³Gewählt ist für die der Kandidatur entsprechende Funktion, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt. ⁴Bei Stimmgleichheit findet zwischen den betroffenen Personen eine Stichwahl statt. ⁵Ergibt die Stichwahl wiederum Stimmgleichheit, entscheidet das Los.

(3) ¹Das Staatsministerium für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst hat die Gewählten sofort von ihrer Wahl schriftlich zu verständigen und gleichzeitig aufzufordern, binnen zwei Wochen zu erklären, ob sie die Wahl annehmen. ²Wird innerhalb dieser Frist keine Erklärung abgegeben, gilt die Wahl als angenommen.

(4) Über die Wahlversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die von der die Versammlung leitenden Person zu unterzeichnen ist.

Dritter Teil

Schlußvorschriften

§ 18

Inkrafttreten

(1) ¹Diese Verordnung tritt am 1. Juni 1994 in Kraft. ²Sie gilt erstmals für das Vergabeverfahren zum Wintersemester 1994/95.

(2) ¹Die Verordnung über die Vergabe von Studienplätzen durch die Hochschulen (Hochschulvergabeverordnung – HSchVV) vom 9. Mai 1986 (GVBl S. 66, BayRS 2210-8-2-2-K), zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. Dezember 1993 (GVBl S. 1094), tritt am 31. Mai 1994 außer Kraft. ²Sie ist letztmals für das Vergabeverfahren zum Sommersemester 1994 anzuwenden.

München, den 16. Mai 1994

**Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst**

Hans Zehetmair, Staatsminister

Anlage 1

Verfahrensart nach § 1 für die Vergabe von Studienplätzen des ersten Fachsemesters

a) Studiengänge an Universitäten (ohne Fachhochschulstudiengänge)

Studiengänge	Hochschulen								
	Augsburg	Bamberg	Bayreuth	Erlangen- Nürnberg	München	TU München	Passau	Regensburg	Würzburg
Amerikanistik Magister					2 *)				
Betriebswirtschaft Magister, Nebenfach					2 *)				
Biochemie Diplom			4 *)					4 *)	
Biologie Lehrämter			4 *)	4 *)	4 *)	4 *)		4 *)	4 *)
Buchwissenschaft Diplom					4 *)				
Buch- und Bibliothekskunde Magister				4					
Deutsch als Fremdsprache Magister					4				
Didaktik der Grundschule Lehramt an Grundschulen	4 *)	4 *)	4 *)	4	4 *)		4	4 *)	4 *)
Didaktik der Grundschule Lehramt an Sonderschulen					4 *)				4 *)
Dramaturgie Diplom					4 *)				
Europäische Wirtschaft Diplom		4 *)							
Geographie, Erdkunde Diplom, Lehrämter **)		2 *)		2 *)	2 *)		2 *)		
Geologie Diplom					2 *)				
Geoökologie Diplom			4 *)						
Germanistik Diplom		4							
Germanistik Magister, Lehrämter ***)		2		2			2 *)		2
Geschichte Magister, Lehrämter					2				
Informatik Aufbaustudium						4 *)			
Journalistik Diplom					4 *)				
Kommunikationswissenschaft (Zeitungswissenschaft) Magister					4 *)				
Kunstgeschichte Magister					2 *)				2

Studiengänge	Hochschulen								
	Augsburg	Bamberg	Bayreuth	Erlangen- Nürnberg	München	TU München	Passau	Regensburg	Würzburg
Landespflege Diplom						4 *)			
Ökonomie Diplom	4 *)								
Physik Diplom, Lehramt an Gymnasien								2 *)	
Psychologie Magister/Nebenfach		2 *)							2
Schulpsychologie Lehramt an Gymnasien, Erweiterungsstudium		2 *)							
Sonderpädagogik Magister					4 *)				
Sonderpädagogische Fachrichtungen Lehramt an Sonderschulen					4 *)				
Sonderpädagogische Qualifikationen Erweiterungsstudium					4 *)				
Sozialwissenschaften Diplom				4					
Sportökonomie Diplom			4 *)						
Sprachen, Wirtschafts- und Kulturraumstudien Diplom							4		
Theaterwissenschaft Magister				4	4 *)				
Völkerkunde Magister					4 *)				
Wirtschaftliche Staatswissenschaften Magister				4					
Wirtschaftsgeographie Diplom					4 *)				
Wirtschaftsinformatik Diplom		4 *)		4 *)				4 *)	
Wirtschaftspädagogik Diplom				4	4				
Wirtschaftswissenschaften Lehramt an Gymnasien			4 *)	4	4		4 *)		
Wirtschaftswissenschaften Lehramt an Realschulen			4 *)	4	4		4 *)		

*) Eine Zulassung im ersten Fachsemester erfolgt nur im Wintersemester.

**) an der Universität Bamberg und der Universität Erlangen-Nürnberg nur Geographie/Diplom, an der Universität Passau nur Erdkunde/Lehrämter

***) an der Universität Bamberg nur Germanistik/Magister, an der Universität Passau nur Deutsch/Lehramt an Grundschulen, Lehramt an Hauptschulen und Lehramt an Realschulen

b) Fachhochschulstudiengänge

Studiengang	Hochschulen														
	FH Augsburg	FH Coburg	FH Deggendorf	FH Hof	FH Ingolstadt	FH Kempten- Neu-Ulm Abt. Kempten	FH Kempten- Neu-Ulm Abt. Neu-Ulm	FH Landslut	FH München	FH Nürnberg	FH Regensburg	FH Rosenheim	FH Weihenstephan	FH Würzburg- Schweinfurt- Aschaffenburg	Universität Bamberg
Architektur	3	3							3	3	3			3	
Bauingenieurwesen	3	3							3	3	3			3	
Betriebswirtschaft	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3		3	
Biotechnologie													4		
Druckereitechnik									4						
Europäische Betriebswirtschaft								4							
Fahrzeugtechnik									4						
Forstwirtschaft													4		
Gartenbau													4		
Holztechnik												4			
Informatik	3							3	3	3	3	3		3	
Landespflege													4		
Mathematik											4				
Mikrosystemtechnik											4				
Physikalische Technik									4						
Produktionstechnik												4			
Sozialwesen		3						3	3	3	3			3	3
Stahlbau									4						
Technische Chemie										4					
Tourismus						4			4						
Umweltsicherung – Boden und Wasser													4*)		
Verfahrenstechnik										4					
Verfahrenstechnik Papier – Kunststoff										4					
Vermessung									4					4	
Versorgungstechnik									4	4					
Wirtschaftsingenieurwesen – grundständiges Studium –									3			3		3	
Wirtschaftsingenieurwesen – Aufbaustudium –									4					4	

1 = landesweites Verteilungsverfahren nach § 1 Satz 1 Nr. 1

2 = örtliches Verteilungsverfahren nach § 1 Satz 1 Nr. 2

3 = landesweites Auswahlverfahren nach § 1 Satz 1 Nr. 3

4 = örtliches Auswahlverfahren nach § 1 Satz 1 Nr. 4

*) Abteilung Triesdorf

**Zuordnung der Landkreise und kreisfreien Städte
zu den Studienorten mit Fachhochschulstudiengängen
nach § 16 Abs. 5**

Kreise	Amberg	Augsburg	Aschaffenburg	Coburg	Deggendorf	Hof	Ingolstadt	Kempten	Landshut	München	Neu-Ulm	Nürnberg	Regensburg	Rosenheim	Weiden	Würzburg-Schweinfurt	Bamberg
Kreisfreie Städte																	
Amberg	1	10	10	9	6	5	5	12	6	8	11	2	3	11	2	7	4
Ansbach	5	6	7	7	11	8	4	12	9	8	10	1	5	13	9	2	3
Aschaffenburg	6	9	1	5	12	8	7	12	11	10	5	4	7	13	8	2	3
Augsburg	8	1	11	12	8	13	4	5	5	2	3	7	6	6	10	10	9
Bamberg	4	10	6	2	8	4	7	12	9	8	11	2	6	11	5	3	1
Bayreuth	3	10	9	2	8	1	6	12	8	7	11	2	4	11	3	5	3
Coburg	5	10	6	1	9	3	6	12	9	8	11	4	7	11	5	3	2
Erlangen	4	9	7	6	10	5	4	13	9	8	11	1	5	12	6	3	2
Fürth	4	10	7	6	9	5	4	12	9	8	11	1	5	11	6	3	2
Hof	4	10	7	2	9	1	7	12	9	8	11	4	6	11	3	5	3
Ingolstadt	5	4	13	11	6	12	1	10	4	2	6	3	3	7	7	9	8
Kaufbeuren	8	2	11	12	6	11	5	1	5	3	3	7	6	4	10	10	9
Kempten	9	3	12	13	7	12	6	1	6	4	2	8	7	5	11	11	10
Landshut	7	6	12	11	3	11	2	9	1	2	8	7	3	5	8	10	9
Memmingen	9	3	12	13	7	12	6	1	6	4	2	8	7	5	11	11	10
München	8	2	12	11	6	11	3	6	4	1	5	7	5	3	10	10	9
Nürnberg	3	10	7	6	9	5	4	12	9	8	11	1	5	11	6	4	2
Passau	6	6	12	11	1	10	5	9	2	4	8	7	3	5	7	10	8
Regensburg	2	7	11	10	3	9	4	11	2	6	10	5	1	8	3	9	7
Rosenheim	8	3	13	12	4	11	4	5	3	2	6	7	5	1	9	10	9
Schwabach	4	10	7	6	9	5	3	12	9	8	11	1	5	11	6	4	2
Schweinfurt	5	8	3	4	11	5	7	11	10	9	8	3	6	12	6	1	2
Straubing	5	7	13	12	1	10	3	12	2	4	10	6	1	8	6	11	9
Weiden	2	9	9	5	6	4	5	12	6	8	11	3	3	10	1	7	4
Würzburg	5	8	2	4	11	5	7	11	10	9	8	3	6	12	6	1	2
Landkreise																	
Aichach-Friedberg	7	1	13	12	8	11	2	4	4	2	3	6	5	6	9	10	8
Altötting	8	5	13	12	3	11	4	7	1	2	6	7	4	1	9	10	9
Amberg-Sulzbach	1	8	9	5	5	4	3	12	4	7	10	2	2	11	1	6	3
Ansbach	4	5	6	6	10	9	2	11	8	7	5	1	4	12	7	2	3
Aschaffenburg	6	9	1	5	12	8	7	12	11	10	5	4	7	13	8	2	3
Augsburg	8	1	12	12	9	13	2	3	4	2	2	7	6	5	11	10	11
Bad Kissingen	6	8	2	3	11	5	7	11	10	9	8	4	7	12	6	1	2
Bad Tölz-Wolfratshausen	7	3	12	11	6	10	4	3	4	1	5	6	5	2	8	9	8

Kreise	Amberg	Augsburg	Aschaffenburg	Coburg	Deggendorf	Hof	Ingolstadt	Kempten	Landshut	München	Neu-Ulm	Nürnberg	Regensburg	Rosenheim	Weiden	Würzburg-Schweinfurt	Bamberg
Landkreise																	
Bamberg	3	8	4	2	6	3	5	11	7	6	9	2	5	10	4	2	1
Bayreuth	2	8	6	3	7	1	5	10	7	6	9	1	4	9	2	4	1
Berchtesgadener Land	9	4	13	12	4	12	5	6	3	2	7	8	6	1	10	11	10
Cham	2	6	10	9	2	6	4	11	3	5	9	4	1	8	2	7	5
Coburg	5	10	6	1	9	3	6	12	9	8	11	4	7	11	5	3	2
Dachau	8	1	12	11	7	11	2	6	3	1	4	6	5	4	10	10	9
Deggendorf	3	6	11	10	1	8	3	9	2	4	7	5	2	5	4	8	7
Dillingen a. d. Donau	7	1	9	11	10	12	2	4	5	3	1	5	6	8	9	6	8
Dingolfing-Landau	4	5	12	11	1	10	3	9	1	3	7	5	2	4	6	9	8
Donau-Ries	8	1	10	12	11	13	1	9	4	3	2	2	5	10	11	4	9
Ebersberg	8	3	13	12	4	11	3	5	2	1	5	6	4	1	9	10	9
Eichstätt	4	3	12	11	5	10	1	9	3	3	4	2	2	6	5	8	7
Erding	8	4	12	11	5	10	3	8	1	1	7	6	5	2	9	10	9
Erlangen-Höchstätt	3	9	6	4	10	5	4	13	9	8	11	1	5	12	6	2	1
Forchheim	2	9	7	2	10	3	6	12	8	7	11	1	5	11	4	2	1
Freising	5	3	12	11	3	10	1	7	1	1	7	4	2	3	6	9	8
Freyung-Grafenau	3	6	11	10	1	8	3	9	2	4	7	5	2	5	4	8	7
Fürstenfeldbruck	7	1	13	12	8	11	2	4	4	1	3	6	6	5	9	10	8
Fürth	4	10	7	6	9	5	4	12	9	8	11	1	5	11	6	3	2
Garmisch-Partenkirchen	7	3	12	11	7	10	4	2	4	1	4	6	5	3	8	9	8
Günzburg	8	1	12	12	8	13	3	2	4	2	1	7	6	5	11	9	10
Haßberge	4	9	3	1	11	3	7	13	9	8	10	2	6	12	5	1	1
Hof	4	10	7	2	9	1	7	12	9	8	11	4	6	11	3	5	3
Kelheim	4	4	11	10	4	9	1	10	1	2	7	3	1	6	5	8	6
Kitzingen	5	9	3	4	11	7	6	11	10	8	9	2	6	12	7	1	2
Kronach	5	9	7	1	10	1	6	13	9	8	12	3	6	11	4	5	2
Kulmbach	3	8	7	1	9	1	6	12	8	7	11	2	5	10	3	4	1
Landsberg a. Lech	6	1	9	10	6	9	4	2	4	1	2	5	5	3	8	7	7
Landshut	5	4	11	10	3	9	2	8	1	2	7	4	2	3	6	8	7
Lichtenfels	4	8	5	1	9	2	6	12	8	7	11	3	6	10	4	3	1
Lindau (Bodensee)	8	3	10	12	7	11	5	1	5	3	2	6	7	4	10	9	8
Main-Spessart	4	7	1	2	11	4	5	12	9	8	6	2	6	10	7	1	2
Miesbach	7	2	12	11	6	10	3	4	3	1	5	6	5	1	9	8	7
Miltenberg	7	8	1	5	12	7	6	13	10	9	6	3	8	11	9	2	4

Kreise	Amberg	Augsburg	Aschaffenburg	Coburg	Deggendorf	Hof	Ingolstadt	Kempten	Landshut	München	Neu-Ulm	Nürnberg	Regensburg	Rosenheim	Weiden	Würzburg-Schweinfurt	Bamberg
Landkreise																	
Mühdorf a. Inn	5	3	12	11	2	10	3	6	1	1	4	4	2	1	7	9	8
München	8	2	12	11	6	11	3	6	4	1	5	7	5	2	10	10	9
Neu-Ulm	9	2	12	13	9	13	4	2	5	3	1	8	7	6	12	10	11
Neuburg-Schrobenhausen	5	1	11	10	7	9	1	6	3	2	4	3	4	5	8	8	7
Neumarkt i. d. OPf.	1	5	10	9	5	8	2	11	4	3	7	1	1	7	2	6	4
Neustadt a. d. Waldnaab	1	9	8	6	5	3	5	11	6	8	10	2	4	10	1	7	3
Neustadt a. d. Aisch-Bad Windsheim	3	7	3	4	10	6	5	11	9	8	7	1	5	12	6	1	2
Nürnberger Land	1	9	7	5	7	4	3	12	8	6	10	1	2	11	3	4	2
Oberallgäu	9	3	12	13	7	12	6	1	6	4	2	8	7	5	11	11	10
Ostallgäu	8	1	12	13	6	12	4	1	5	2	2	7	6	3	11	10	9
Passau	6	6	12	11	1	10	5	9	2	3	8	7	2	4	7	10	8
Pfaffenhofen a. d. Ilm	5	2	11	10	6	9	1	6	2	1	4	3	2	5	8	8	7
Regen	3	8	13	12	1	10	6	12	3	5	11	5	2	7	4	10	9
Regensburg	2	6	11	10	3	9	2	12	2	5	8	3	1	6	4	8	7
Rhön-Grabfeld	5	10	3	1	11	4	6	12	9	8	9	3	7	12	6	1	2
Rosenheim	9	4	13	12	5	11	4	6	3	2	7	8	6	1	10	11	10
Roth	3	6	11	10	8	9	1	12	4	5	9	1	2	11	7	6	4
Rottal-Inn	5	4	12	11	1	10	3	8	1	2	7	5	3	2	6	9	7
Schwandorf	1	7	11	8	3	6	4	12	5	6	10	2	1	10	1	9	5
Schweinfurt	5	8	3	3	11	5	7	11	10	9	8	3	6	12	6	1	2
Starnberg	8	2	13	12	8	11	6	4	5	1	5	7	7	3	10	10	9
Straubing-Bogen	3	6	13	12	1	10	3	11	2	3	8	4	1	5	4	9	7
Thirschenreuth	2	9	9	4	5	2	5	12	6	8	11	3	3	10	1	7	4
Traunstein	8	4	13	12	5	11	4	6	3	2	7	7	6	1	9	10	9
Unterallgäu	6	1	9	12	7	11	3	1	4	2	1	5	5	4	10	7	8
Weilheim-Schongau	6	2	12	11	6	10	3	1	4	1	3	5	5	2	9	8	7
Weißenburg-Gunzenhausen	2	2	7	9	7	8	1	10	5	3	3	1	2	11	6	5	4
Würzburg	6	8	2	4	11	7	7	12	10	8	5	3	9	13	9	1	3
Wunsiedel i. Fichtelgebirge	4	10	6	3	8	1	7	13	8	9	12	4	5	11	2	5	3

2210-4-2-1-K

**Verordnung
über die vorläufige Organisation
der Fachhochschulen Amberg-Weiden,
Deggendorf, Hof und Ingolstadt**

Vom 18. Mai 1994

Auf Grund des Art. 3 Abs. 1 Nrn. 1, 2 und 4 des Gesetzes über die Errichtung der Fachhochschulen Amberg-Weiden, Deggendorf, Hof und Ingolstadt sowie der Abteilungen Aschaffenburg der Fachhochschule Würzburg-Schweinfurt und Neu-Ulm der Fachhochschule Kempten vom 28. April 1994 (GVBl S. 292, BayRS 2210-4-2-K) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst folgende Verordnung:

§ 1

(1) Die Fachhochschulen Amberg-Weiden, Deggendorf, Hof und Ingolstadt werden jeweils durch einen Präsidenten geleitet und vertreten.

(2) ¹Die Präsidenten werden durch das Staatsministerium bestellt. ²Endet die Amtszeit des Präsidenten einer Hochschule innerhalb von fünf Jahren nach Amtsantritt des ersten Präsidenten, gilt Satz 1 auch für weitere Präsidenten, die innerhalb dieses Zeitraums zu bestellen sind. ³Die Amtszeit eines vom Staatsministerium bestellten Präsidenten endet sechs Jahre nach dem Tag des Amtsantritts des ersten Präsidenten der jeweiligen Hochschule.

§ 2

Die Aufgaben der Präsidenten werden in einer vom Staatsministerium erlassenen Geschäftsordnung geregelt; die Fachhochschulen machen hierzu Vorschläge.

§ 3

¹Den Präsidenten steht zur Erledigung der Rechts- und Verwaltungsangelegenheiten ein vom Staatsministerium bestellter Kanzler zur Seite. ²Er ist leitender Beamter der Hochschulverwaltung, Beauftragter für den Haushalt im Sinn des Art. 9 der Bayerischen Haushaltsordnung und Dienstvorsetzter des an der Fachhochschule tätigen nichtwissenschaftlichen Personals. ³Bis zur Ernennung des Kanzlers werden dessen Aufgaben von einem

vom Staatsministerium bestellten Beamten des gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienstes der jeweiligen Fachhochschule wahrgenommen.

§ 4

Bis zum Erlaß weiterer Vorschriften obliegen den Fachhochschulen folgende Aufgaben:

1. Durchführung der im Rahmen der Errichtung der Fachhochschule anfallenden Verwaltungsaufgaben von örtlicher Bedeutung,
2. örtliche Koordinierung der Planungen für die Fachhochschule, soweit nicht die Zuständigkeit anderer Stellen, insbesondere der Baubehörden, gegeben ist,
3. Vorbereitung und Aufnahme des Lehrbetriebs an der Fachhochschule, einschließlich Studentenangelegenheiten, mit Ausnahme der Erstellung von Berufungsvorschlägen,
4. Mitwirkung bei der Aufstellung und dem Vollzug des staatlichen Haushalts und
5. Personalangelegenheiten nach Maßgabe der für die Fachhochschulen allgemein geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften, soweit in dieser Verordnung keine abweichenden Regelungen getroffen sind.

§ 5

Diese Verordnung tritt am 1. Juni 1994 in Kraft.

München, den 18. Mai 1994

**Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst**

Hans Zehetmair, Staatsminister

2210-1-1-7-2-K

**Vierte Verordnung
zur Änderung der
Verordnung über die Festsetzung
von Studentenwerksbeiträgen**

Vom 20. Mai 1994

Auf Grund des Art. 106 Abs. 3 Satz 3 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Dezember 1993 (GVBl S. 953, BayRS 2210-1-1-K), geändert durch Gesetz vom 28. April 1994 (GVBl S. 292), erläßt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über die Festsetzung von Studentenwerksbeiträgen (BayRS 2210-1-1-7-2-K), zuletzt geändert durch Verordnung vom 3. Februar 1994 (GVBl S. 155), wird wie folgt geändert:

Nach § 1 wird folgender § 1a eingefügt:

„§ 1a

¹Für den Zuständigkeitsbereich des Studentenwerks Oberfranken wird der zusätzliche Beitrag für die Beförderung der Studenten der Universität Bayreuth im öffentlichen Nahverkehr (Art. 106 Abs. 3 Satz 3 BayHSchG) auf DM 17,- je Semester festgesetzt. ²Diese Beitragsfestsetzung gilt für das Wintersemester 1994/95 und das Sommersemester 1995. ³Schwerbehinderte, die nach dem Schwerbehindertengesetz (SchwbG) Anspruch auf unentgeltliche Beförderung haben und im Besitz des Beiblatts zum Ausweis für Schwerbehinderte mit der zugehörigen Wertmarke sind, erhalten bei Vorlage des entsprechenden Nachweises den zusätzlichen Beitrag nach Satz 1 erstattet. ⁴§ 1 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 gelten entsprechend.“

§ 2

¹Diese Verordnung tritt am 1. Juni 1994 in Kraft. ²Sie tritt mit Ablauf des Sommersemesters 1995 außer Kraft.

München, den 20. Mai 1994

**Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst**

Hans Zehetmair, Staatsminister

2035-10-E

**Verordnung
zur Sicherstellung der Personalvertretung
anlässlich der ersten Stufe der Ämterneuorganisation
im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten**

Vom 20. Mai 1994

Auf Grund des Art. 91 des Bayerischen Personalvertretungsgesetzes (BayPVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. November 1986 (GVBl S. 349, BayRS 2035-1-F), zuletzt geändert durch Art. 57 Abs. 4 des Gesetzes vom 18. Juni 1993 (GVBl S. 392), erläßt das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen folgende Verordnung:

§ 1

¹An den Ämtern für Landwirtschaft und Ernährung Ansbach, Lauingen und Würzburg und an den Tierzuchtämtern Ansbach, Wertingen und Würzburg werden die regelmäßigen Personalratswahlen 1994 ausgesetzt. ²Die Amtszeit der amtierenden örtlichen Personalräte an den vorgenannten Ämtern für Landwirtschaft und Ernährung verlängert sich über den Ablauf der regelmäßigen Amtszeit am 31. Juli 1994 hinaus bis zum Beginn des Tages der nach § 2 durchzuführenden Neuwahlen. ³Die Amtszeit der amtierenden örtlichen Personalräte an den vorgenannten Tierzuchtämtern verlängert sich über den Ablauf der regelmäßigen Amtszeit am 31. Juli 1994 hinaus bis zum Beginn des Tages, an dem die Eingliederung der Tierzuchtämter in die Ämter für Landwirtschaft und Ernährung wirksam wird. ⁴Die Amtszeit der amtierenden örtlichen Personalräte an den in Satz 1 genannten Ämtern endet jedoch spätestens mit Ablauf des 31. Dezember 1994.

§ 2

(1) Spätestens bis zum 31. Dezember 1994 sind an den in § 1 genannten, fortbestehenden oder hieraus neugebildeten Ämtern Neuwahlen der örtlichen Personalräte durchzuführen.

(2) ¹Der jeweilige Leiter der in § 1 genannten, fortbestehenden oder hieraus neugebildeten Ämter beruft rechtzeitig eine Personalversammlung zur Bestellung der Wahlvorstände für die Neuwahlen der örtlichen Personalräte ein. ²Art. 20 Abs. 2 Satz 3, Art. 22 und 23 Abs. 1 BayPVG sind entsprechend anzuwenden.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. Juni 1994 in Kraft.

München, den 20. Mai 1994

**Bayerisches Staatsministerium
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten**

Reinhold Bocklet, Staatsminister

Verordnung zur Änderung der Bauaufsichtlichen Verfahrensverordnung, der Bautechnischen Prüfungsverordnung und der Gebührenordnung für Prüfämter und Prüfsingenieure

Vom 24. Mai 1994

Auf Grund von Art. 70 Abs. 7 Satz 4 und Art. 90 Abs. 3, 4 und 5 der Bayerischen Bauordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juli 1982 (GVBl S. 419, BayRS 2132-1-I), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 12. April 1994 (GVBl S. 210) erläßt das Bayerische Staatsministerium des Innern folgende Verordnung:

§ 1

Änderung der Bauaufsichtlichen Verfahrensverordnung

Die Verordnung über das bauaufsichtliche Verfahren (Bauaufsichtliche Verfahrensverordnung – BauVerfV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1988 (GVBl S. 292, ber. S. 322 und 332, BayRS 2132-1-2-I) wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift der Verordnung erhält folgende Fassung:
„Verordnung über die Bauvorlagen im bauaufsichtlichen Verfahren (Bauvorlagenverordnung – BauVorLV)“.
2. Die Eingangsformel erhält folgende Fassung:
„Auf Grund von Art. 97 Abs. 4 und 5 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. April 1994 (GVBl S. 251, BayRS 2132-1-I) erläßt das Bayerische Staatsministerium des Innern folgende Verordnung:“.
3. Die Inhaltsübersicht wird gestrichen.
4. Vor § 1 werden die Worte „Abschnitt I Bauvorlagen“ gestrichen.
5. Dem § 1 wird folgender Absatz 7 angefügt:
„(7) Die Bauaufsichtsbehörde kann im Fall des Art. 7 Abs. 5 BayBO die Vorlage eines Grundbuchauszugs für das Grundstück verlangen, auf das sich die Abstandsflächen erstrecken sollen.“.
6. § 3 Abs. 2 Nr. 5 erhält folgende Fassung:
„5. die Ansichten der geplanten baulichen Anlage, bei Gebäuden mit Darstellung des Geländeanschnitts des vorhandenen und des künftigen Geländes, und, soweit erforderlich, die Ansichten der anschließenden Gebäude.“.
7. § 6 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 Satz 2 Nr. 4 wird nach dem Wort „Abscheiden“ das Komma durch einen Punkt ersetzt; Nummer 5 wird gestrichen.

- b) Es wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Angaben über die Beseitigung von Abwasser sind entbehrlich, wenn an eine Sammelkanalisation angeschlossen wird oder ein Fall des Art. 17a Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) vorliegt.“.

8. § 7 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden die Worte „Dem Antrag auf Genehmigung zum Abbruch oder zur“ durch die Worte „Der Anzeige des Abbruchs oder der“ ersetzt.

- b) Satz 3 erhält folgende Fassung:

„³Ist die für den Abbruch oder die Beseitigung vorgesehene bauliche Anlage an eine oder mehrere andere bauliche Anlagen angebaut oder kann der Abbruch oder die Beseitigung in anderer Weise die Standsicherheit anderer baulicher Anlagen beeinträchtigen, ist ein Standsicherheitsnachweis für den Abbruchvorgang vorzulegen; der Standsicherheitsnachweis muß von einem Bauingenieur oder von einem Architekten mit mindestens drei Jahren zusammenhängender Berufserfahrung, der in einer von der Bayerischen Ingenieurekammer-Bau oder von der Bayerischen Architektenkammer geführten Liste eingetragen ist, erstellt sein.“.

- c) Es wird folgender Satz 4 angefügt:

„⁴Die Bauaufsichtsbehörde kann gegenüber dem Bauherrn eine Prüfung des Standsicherheitsnachweises anordnen, wenn dies wegen des Schwierigkeitsgrads der Sicherungsmaßnahmen erforderlich ist.“.

9. § 8 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Worte „Art. 75“ durch die Worte „Art. 82“ ersetzt.

- b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) § 1 Abs. 2 bis 5 und 7 gelten sinngemäß.“.

10. § 9 wird aufgehoben.

11. In § 10 werden die Worte „Art. 85“ jeweils durch die Worte „Art. 92“ ersetzt.

12. § 11 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Worte „Art. 68“ durch die Worte „Art. 72“ ersetzt.

b) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) § 1 Abs. 5 bis 7 gelten sinngemäß.“

13. Nach § 11 wird folgender § 11a eingefügt:

„§ 11a

Bauvorlagen bei der Genehmigungsfreistellung

(1) ¹Im Fall des Art. 70 BayBO sind die in § 1 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 genannten Unterlagen vorzulegen. ²In den Bauzeichnungen genügen die Darstellung der Grundrisse aller Geschosse und des nutzbaren Dachraums mit Angabe der vorgesehenen Nutzung der Räume sowie die in § 3 Abs. 2 Nrn. 3 und 5 aufgeführten Darstellungen.

(2) ¹§ 1 Abs. 3, 4 und 7 gelten sinngemäß. ²Die Bauvorlagen sind in dreifacher Ausfertigung bei der Gemeinde einzureichen; § 1 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 2 gilt entsprechend. ³Erklärt die Gemeinde nicht, daß das Genehmigungsverfahren durchgeführt werden soll, leitet sie, sofern sie nicht selbst untere Bauaufsichtsbehörde ist, eine Ausfertigung der Bauvorlagen der unteren Bauaufsichtsbehörde zu; eine weitere Ausfertigung reicht sie dem Bauherrn zurück.“

14. Die Abschnitte II bis IV (§§ 12 bis 18) werden aufgehoben.

15. Vor § 19 werden die Worte „Abschnitt V Schlußvorschriften“ gestrichen.

§ 2

Änderung der Bautechnischen Prüfungsverordnung

Die Verordnung über die bautechnische Prüfung baulicher Anlagen (Bautechnische Prüfungsverordnung – BauPrüfV) vom 11. November 1986 (GVBl S. 339, BayRS 2132-1-11-I), geändert durch Verordnung vom 20. Juli 1992 (GVBl S. 275) wird wie folgt geändert:

1. In der Eingangsformel werden die Worte „Art. 90 Abs. 5 der Bayerischen Bauordnung (BayBO)“ durch die Worte „Art. 97 Abs. 6 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. April 1994 (GVBl S. 251, BayRS 2132-1-I)“ ersetzt.

2. Dem § 1 wird folgender Absatz 6 angefügt:

„(6) Wird das Prüfamt oder der Prüfsingenieur in den Fällen des Art. 70 Abs. 4 Satz 1 letzter Halbsatz, Art. 80 Abs. 2 Satz 2 BayBO oder des § 7 Abs. 1 Satz 4 der Verordnung über die Bauvorlagen im bauaufsichtlichen Verfahren im Auftrag des Bauherrn tätig, gelten die Vorschriften der Bautechnischen Prüfungsverordnung mit Ausnahme von § 9, § 10 Abs. 2, 5 bis 7 und § 11.“

3. Vor § 13 werden in der Überschrift die Worte „und Prüfungen für Typengenehmigung“ gestrichen.

4. § 13 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden die Worte „und Prüfungen für Typengenehmigung“ gestrichen.

b) Absatz 4 wird aufgehoben.

5. In § 14 Abs. 2 werden die Worte „Art. 89 Abs. 1 Nr. 10“ durch die Worte „Art. 96 Abs. 1 Nr. 15“ ersetzt.

§ 3

Änderung der Gebührenordnung für Prüfamter und Prüfsingenieure

Die Verordnung über die Gebühren der Prüfamter und Prüfsingenieure für Baustatik (Gebührenordnung für Prüfamter und Prüfsingenieure – GebOP) vom 11. November 1986 (GVBl S. 343, ber. 1987 S. 70, BayRS 2132-1-12-I), zuletzt geändert durch Verordnung vom 7. Dezember 1992 (GVBl S. 769), wird wie folgt geändert:

1. In der Eingangsformel werden die Worte „Art. 90 Abs. 5 der Bayerischen Bauordnung (BayBO)“ durch die Worte „Art. 97 Abs. 6 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. April 1994 (GVBl S. 251, BayRS 2132-1-I)“ ersetzt.

2. Dem § 1 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Wird das Prüfamt oder der Prüfsingenieur in den Fällen des Art. 70 Abs. 4 Satz 1 letzter Halbsatz, Art. 80 Abs. 2 Satz 2 BayBO oder des § 7 Abs. 1 Satz 4 der Verordnung über die Bauvorlagen im bauaufsichtlichen Verfahren im Auftrag des Bauherrn tätig, gelten die Vorschriften der Gebührenordnung für Prüfamter und Prüfsingenieure mit Ausnahme von § 3 Abs. 4, § 4 Abs. 5 und § 7 Abs. 1 entsprechend.“

3. § 5 Abs. 8 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden die Worte „einer Typengenehmigung (Art. 77 BayBO) oder“ gestrichen.

b) In Satz 2 werden die Worte „einer Typengenehmigung oder“ gestrichen.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Juni 1994 in Kraft.

München, den 24. Mai 1994

Bayerisches Staatsministerium des Innern

Dr. Günther Beckstein, Staatsminister

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Max Schick GmbH, Druckerei und Verlag
Karl-Schmid-Straße 13, 81829 München
Postvertriebsstück – Gebühr bezahlt

Herausgeber/Redaktion: Bayerische Staatskanzlei, Franz-Josef-Strauß-Ring 1, 80539 München

Das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt wird nach Bedarf ausgegeben, in der Regel zweimal im Monat.

Die Herstellung erfolgt aus **100 % Altpapier**.

Herstellung und Vertrieb: Max Schick GmbH, Druckerei und Verlag, Karl-Schmid-Straße 13, 81829 München, Tel. 0 89 / 42 92 01/02, Telefax 0 89/42 84 88, Bankverbindung: Postgiroamt München, Kto. 25 05 60-800, BLZ 700 100 80

Bezug: Das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt wird im Namen und für Rechnung des Herausgebers von der Max Schick GmbH ausgeliefert. Bestellungen sind ausschließlich an die Max Schick GmbH zu richten. Ausgaben, die älter sind als 5 Jahre, sind im Einzelverkauf nicht erhältlich. Abbestellungen müssen bis spätestens 31. Oktober eines Jahres mit Wirkung vom Beginn des folgenden Kalenderjahres bei der Max Schick GmbH eingehen. Reklamationen wegen fehlerhafter oder nicht erhaltener Exemplare müssen spätestens 1 Monat nach deren Erscheinungsdatum schriftlich oder per Telefax beim Verlag eingehen. Nach dieser Frist ist eine gebührenfreie Ersatzlieferung nicht mehr möglich.

Bezugspreis für den laufenden Bezug jährlich DM 46,20 (unterliegt nicht der gesetzlichen Mehrwertsteuer), für Einzelnummern bis 8 Seiten DM 3,00, für weitere 4 angefangene Seiten DM 0,70, ab 48 Seiten Umfang für je weitere 8 angefangene Seiten DM 0,70 + Versand.